

503 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 11. 6. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Mediengesetz geändert wird (Mediengesetznovelle 1992)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Presse und andere publizistische Medien (Mediengesetz), BGBl. Nr. 314/1981, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 211/1987 und 233/1988 wird wie folgt geändert:

1. Der § 6 und seine Überschrift haben zu lauten:

„Üble Nachrede, Beschimpfung, Verspottung und Verleumdung“

§ 6. (1) Wird in einem Medium der objektive Tatbestand der üblen Nachrede, der Beschimpfung, der Verspottung oder der Verleumdung hergestellt, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber (Verleger) Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. Die Höhe des Entschädigungsbetrages ist nach Maßgabe des Umfangs und der Auswirkungen der Veröffentlichung, insbesondere auch der Art und des Ausmaßes der Verbreitung des Mediums, zu bestimmen; auf die Wahrung der wirtschaftlichen Existenz des Medienunternehmens ist Bedacht zu nehmen. Der Entschädigungsbetrag darf 200 000 S, bei einer Verleumdung oder bei besonders schwerwiegenden Auswirkungen einer üblen Nachrede 500 000 S nicht übersteigen.

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nicht, wenn

1. es sich um einen wahrheitsgetreuen Bericht über eine Verhandlung in einer öffentlichen Sitzung des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesversammlung, eines Landtages, eines Gemeinderates oder eines Ausschusses eines dieser allgemeinen Vertretungskörper handelt,
2. im Falle einer üblen Nachrede
 - a) die Veröffentlichung wahr ist oder
 - b) ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung bestanden hat und auch bei Aufwendung der gebotenen journalistischen Sorgfalt für

den Verfasser hinreichende Gründe vorgelegen sind, die Behauptung für wahr zu halten,

3. es sich um eine unmittelbare Ausstrahlung im Rundfunk (Live-Sendung) handelt, ohne daß ein Mitarbeiter oder Beauftragter des Rundfunks die gebotene journalistische Sorgfalt außer acht gelassen hat, oder
4. es sich um eine wahrheitsgetreue und neutrale Wiedergabe der Äußerung eines Dritten handelt und ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Kenntnis der zitierten Äußerung bestanden hat.

(3) Bezieht sich die Veröffentlichung auf den höchstpersönlichen Lebensbereich, so ist der Anspruch nach Abs. 1 nur aus dem Grunde des Abs. 2 Z 1, des Abs. 2 Z 2 Buchst. a oder des Abs. 2 Z 3 ausgeschlossen, im Falle des Abs. 2 Z 2 Buchst. a aber nur, wenn die veröffentlichten Tatsachen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben stehen.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

„Der Entschädigungsbetrag darf 200 000 S nicht übersteigen; im übrigen ist § 6 Abs. 1 zweiter Satz anzuwenden.“

b) Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nicht, wenn

1. dem Betroffenen ein Anspruch nach § 6 oder § 7 a zusteht,
2. es sich um einen wahrheitsgetreuen Bericht über eine Verhandlung in einer öffentlichen Sitzung des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesversammlung, eines Landtages, eines Gemeinderates oder eines Ausschusses eines dieser allgemeinen Vertretungskörper handelt,
3. die Veröffentlichung wahr ist und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben steht,
4. nach den Umständen angenommen werden konnte, daß der Betroffene mit der Veröffentlichung einverstanden war, oder

5. es sich um eine unmittelbare Ausstrahlung im Rundfunk (Live-Sendung) handelt, ohne daß ein Mitarbeiter oder Beauftragter des Rundfunks die gebotene journalistische Sorgfalt außer acht gelassen hat.“

3. Nach dem § 7 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„Schutz vor Bekanntgabe der Identität

§ 7 a. (1) Werden in einem Medium der Name, das Bild oder andere Angaben veröffentlicht, die geeignet sind, in einem nicht unmittelbar informierten größeren Personenkreis zum Bekanntwerden der Identität einer Person zu führen, die

1. Opfer einer gerichtlich strafbaren Handlung geworden ist oder
2. einer gerichtlich strafbaren Handlung verdächtig ist oder wegen einer solchen verurteilt wurde,

ohne daß wegen der Stellung des Betroffenen in der Öffentlichkeit, wegen eines sonstigen Zusammenhangs mit dem öffentlichen Leben oder aus anderen Gründen ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung dieser Angaben bestanden hat, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber (Verleger) Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. Der Entschädigungsbetrag darf 200 000 S nicht übersteigen; im übrigen ist § 6 Abs. 1 zweiter Satz anzuwenden.

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nicht, wenn

1. dem Betroffenen ein Anspruch nach § 6 zusteht,
2. es sich um einen wahrheitsgetreuen Bericht über eine Verhandlung in einer öffentlichen Sitzung des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesversammlung, eines Landtages, eines Gemeinderates oder eines Ausschusses eines dieser allgemeinen Vertretungskörper handelt,
3. die Veröffentlichung der Angaben zur Person amtlich veranlaßt war, insbesondere für Zwecke der Strafrechtspflege oder der Sicherheitspolizei,
4. der Betroffene mit der Veröffentlichung einverstanden war oder diese auf einer Mitteilung des Betroffenen gegenüber einem Medium beruht,
5. es sich um eine unmittelbare Ausstrahlung im Rundfunk (Live-Sendung) handelt, ohne daß ein Mitarbeiter oder Beauftragter des Rundfunks die gebotene journalistische Sorgfalt außer acht gelassen hat,
6. die Veröffentlichung im Falle des Abs. 1 Z 1 keinen Eingriff in den höchstpersönlichen Lebensbereich des Opfers dargestellt hat und diesem auch sonst zumutbar gewesen ist oder
7. es sich im Falle des Abs. 1 Z 2 um eine in die Zuständigkeit des Geschworenen- oder Schöf-

fengerichts fallende strafbare Handlung einer Person; die das neunzehnte Lebensjahr vollendet hat, handelt und die Veröffentlichung nach Einbringung der Anklageschrift erfolgt ist.“

4. An die Stelle des § 8 treten folgende Bestimmungen:

„Gemeinsame Bestimmungen

§ 8. (1) Den Anspruch auf einen Entschädigungsbetrag nach den §§ 6, 7 oder 7 a kann der Betroffene in dem strafgerichtlichen Verfahren geltend machen, an dem der Medieninhaber (Verleger) als Beschuldigter oder nach dem § 41 Abs. 6 beteiligt ist; und zwar bis zum Schluß der Hauptverhandlung oder Verhandlung. Kommt es nicht zu einem solchen strafgerichtlichen Verfahren, so kann der Anspruch mit einem selbständigen Antrag geltend gemacht werden.

(2) Das Vorliegen der Ausschlußgründe nach § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 Z 2 bis 5 sowie § 7 a Abs. 2 Z 2 bis 5 und 7 hat der Medieninhaber (Verleger) zu beweisen. Beweise darüber sind nur aufzunehmen, wenn sich der Medieninhaber (Verleger) auf einen solchen Ausschlußgrund beruft.

Selbständiges Entschädigungsverfahren

§ 8 a. (1) Für das Verfahren über einen selbständigen Antrag gelten, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen für das strafgerichtliche Verfahren auf Grund einer Privatanklage dem Sinne nach.

(2) Der selbständige Antrag muß bei sonstigem Verlust des Anspruchs binnen sechs Monaten nach Beginn der dem Anspruch zugrundeliegenden Verbreitung bei dem nach § 41 Abs. 2 zuständigen Strafgericht eingebracht werden. Die Verhandlung und die Entscheidung in erster Instanz obliegen dem Einzelrichter. Dieser hat auch die sonst der Ratskammer nach den §§ 485 und 486 StPO zukommenden Entscheidungen zu treffen; gegen eine Entscheidung, womit das Verfahren eingestellt wird, steht dem Antragsteller die Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu. Die Öffentlichkeit der Verhandlung ist auf Verlangen des Antragstellers jedenfalls auszuschließen, soweit Tatsachen des höchstpersönlichen Lebensbereiches erörtert werden.

(3) Im Verfahren über einen selbständigen Antrag sind die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung (§§ 63 bis 73 ZPO) über die Verfahrenshilfe mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß den Parteien gegen Beschlüsse in Verfahrenshilfeangelegenheiten die Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zusteht.

(4) Im Urteil, in dem ein Entschädigungsbetrag zuerkannt wird, ist eine Leistungsfrist von vierzehn

503 der Beilagen

3

Tagen festzusetzen. Das Urteil kann dem Grunde und der Höhe nach mit Berufung angefochten werden. Die Zuerkennung ist ein Exekutionstitel im Sinn des § 1 EO.

(5) Im Verfahren über einen selbständigen Antrag auf Entschädigung nach den §§ 6 oder 7 hat das Gericht auf Antrag des Betroffenen die Veröffentlichung einer kurzen Mitteilung über das eingeleitete Verfahren anzuordnen; § 37 ist sinngemäß anzuwenden. Ist eine solche Veröffentlichung erfolgt und das Verfahren beendet worden, ohne daß dem Antragsteller eine Entschädigung zuerkannt worden ist, so ist § 39 Abs. 2 bis 6 sinngemäß anzuwenden.

(6) Im Urteil, in dem auf Grund eines selbständigen Antrags eine Entschädigung nach den §§ 6 oder 7 zuerkannt wird, ist auf Antrag des Betroffenen auf Urteilsveröffentlichung zu erkennen; § 34 ist sinngemäß anzuwenden.“

5. Im § 11 Abs. 1 Z 1 werden nach dem Wort „Landtages“ ein Beistrich sowie die Worte „eines Gemeinderates“ eingefügt.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„(1) Die Entgegnung oder nachträgliche Mitteilung ist, wenn das periodische Medium täglich oder mindestens fünfmal in der Woche erscheint oder ausgestrahlt wird, spätestens am fünften Werktag, wenn das periodische Medium monatlich oder in längeren Zeitabschnitten erscheint oder ausgestrahlt wird und die Entgegnung mindestens vierzehn Tage vor dem Erscheinen oder der Ausstrahlung einlangt, in der ersten Nummer oder Programmausstrahlung, sonst spätestens in der zweiten Nummer oder Programmausstrahlung nach dem Tag des Einlangens zu veröffentlichen.“

b) Folgender Abs. 8 wird angefügt:

„(8) Der Medieninhaber (Verleger) oder die Redaktion hat den Betroffenen von der Veröffentlichung der Entgegnung oder nachträglichen Mitteilung unter Hinweis auf die Nummer oder Sendung, in der sie erfolgt, oder von der Verweigerung der Veröffentlichung in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen.“

7. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 15. (1) Wurden Einwendungen innerhalb der gesetzlichen Frist nicht erhoben, so hat der Einzelrichter binnen fünf Werktagen nach Ablauf der Frist ohne Verhandlung durch Beschluß zu entscheiden. Dem Antrag ist stattzugeben, es sei denn, daß er offensichtlich nicht berechtigt ist. Gegen die Entscheidung des Einzelrichters steht die Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.“

b) Abs. 3 zweiter Satz hat zu lauten:

„Die Öffentlichkeit der Verhandlung ist auf Verlangen des Antragstellers jedenfalls auszuschließen, soweit Tatsachen des höchstpersönlichen Lebensbereiches erörtert werden.“

8. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ergibt das fortgesetzte Verfahren, daß das Begehren nach Veröffentlichung der Entgegnung ganz oder zu einem Teil abzuweisen gewesen wäre, so ist das frühere Urteil für aufgehoben zu erklären und der Antragsgegner, wenn er die Entgegnung veröffentlicht hat, auf sein Verlangen zu ermächtigen, binnen einer angemessenen Frist jene Teile des Urteils in einer dem § 13 entsprechenden Form zu veröffentlichen, deren Mitteilung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit erforderlich ist. Die zur Veröffentlichung bestimmten Teile des Urteils sind im Urteilspruch anzuführen. Hiebei kann das Gericht, soweit dies zur leichteren Verständlichkeit des Urteilsinhalts oder zur Beschränkung des Umfangs der Veröffentlichung geboten erscheint, den Wortlaut von Teilen des Urteils durch eine gedrängte Darstellung ersetzen.“

b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Im Urteil nach Abs. 2 sind dem Antragsteller ferner die Zahlung eines angemessenen Einschaltungsentgelts für diese Urteilsveröffentlichung und für die auf Grund des früheren Urteils erfolgte Veröffentlichung sowie der Rückersatz der Verfahrenskosten an den Antragsgegner aufzulegen. Über die Höhe dieser Kosten ist auf Antrag mit Beschluß zu entscheiden, wobei eine Leistungsfrist von vierzehn Tagen festzusetzen ist. In Härtefällen kann das Gericht das Einschaltungsentgelt nach billigem Ermessen mäßigen und eine längere, ein Jahr nicht übersteigende Leistungsfrist festsetzen. Der Beschluß ist ein Exekutionstitel im Sinn des § 1 EO.“

9. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Wurde auf Grund eines Urteils erster Instanz eine Entgegnung oder eine nachträgliche Mitteilung veröffentlicht und wird einer gegen das Urteil erhobenen Berufung ganz oder teilweise Folge gegeben, so ist der Antragsgegner auf sein Verlangen zu ermächtigen, binnen einer angemessenen Frist jene Teile des Berufungsurteils in einer dem § 13 entsprechenden Form zu veröffentlichen, deren Mitteilung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit erforderlich ist. Die zur Veröffentlichung bestimmten Teile des Urteils sind im Urteilspruch anzuführen. Hiebei kann das Gericht, soweit dies zur leichteren Verständlichkeit des Urteilsinhalts oder zur Beschränkung des Umfangs der Veröffentlichung geboten erscheint, den Wortlaut von Teilen

des Urteils durch eine gedrängte Darstellung ersetzen.“

b) Folgender Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Ferner hat das Berufungsgericht den Antragsteller zur Zahlung eines Einschaltungsentgelts für die zu Unrecht erwirkte Veröffentlichung der Entgegnung oder der nachträglichen Mitteilung und für die Veröffentlichung des Berufungsurteils zu verurteilen. Über die Höhe dieser Kosten ist auf Antrag mit Beschluß zu entscheiden, wobei eine Leistungsfrist von vierzehn Tagen festzusetzen ist. In Härtefällen kann das Gericht das Einschaltungsentgelt nach billigem Ermessen mäßigen und eine längere, ein Jahr nicht übersteigende Leistungsfrist festsetzen. Der Beschluß ist ein Exekutionstitel im Sinn des § 1 EO.“

10. § 18 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Höhe der Geldbuße ist nach Maßgabe des Grades des Verschuldens, des Umfangs und der Auswirkungen der Verbreitung der Tatsachenmitteilung sowie des Ausmaßes der Verzögerung zu bestimmen; auf die Wahrung der wirtschaftlichen Existenz des Medienunternehmens ist Bedacht zu nehmen. Die Geldbuße darf bei verspäteter Veröffentlichung und wenn über die Geldbuße im Verfahren nach § 15 Abs. 1 entschieden wird, 10 000 S, sonst 50 000 S nicht übersteigen.“

11. § 19 Abs. 2 Z 3 hat zu lauten:

„3. der Veröffentlichungsantrag deshalb abgewiesen wird, weil die Entgegnung oder nachträgliche Mitteilung oder eine gleichwertige redaktionelle Richtigstellung, Ergänzung oder Mitteilung (§ 12 Abs. 2) zwar gehörig veröffentlicht worden ist, der Antragsteller jedoch vor der Antragstellung von der Veröffentlichung nicht verständigt worden ist.“

12. Der § 20 und seine Überschrift haben zu lauten:

„Durchsetzung der Veröffentlichung

§ 20. (1) Wurde auf Veröffentlichung einer Entgegnung oder einer nachträglichen Mitteilung erkannt und dem gerichtlichen Veröffentlichungsauftrag nicht rechtzeitig oder nicht gehörig entsprochen, so hat das Gericht auf Verlangen des Antragstellers nach Anhörung des Antragsgegners durch Beschluß dem Antragsgegner die Zahlung einer Geldbuße an den Antragsteller aufzuerlegen. Eine Geldbuße bis zu 10 000 S gebührt für jede erschienene Nummer oder für jeden Sendetag ab dem im § 13 Abs. 1 (§ 17 Abs. 3) bezeichneten Zeitpunkt, in dem eine gehörige Veröffentlichung der Entgegnung oder nachträglichen Mitteilung hätte erfolgen sollen. Für die Bestimmung der Höhe der Geldbuße gilt § 18 Abs. 3 erster Satz.

(2) Das Verlangen muß binnen sechs Wochen gestellt werden. Diese Frist beginnt im Falle nicht rechtzeitiger Veröffentlichung ab dem Zeitpunkt zu laufen, in dem dem Veröffentlichungsantrag spätestens hätte entsprochen werden sollen, im Falle einer nicht gehörigen Veröffentlichung ab dem Veröffentlichungstag, und zwar auch dann, wenn in diesem Zeitpunkt die Veröffentlichungsfrist noch nicht abgelaufen war. Der Antrag auf Verhängung einer Geldbuße wegen nicht gehöriger Veröffentlichung ist abzuweisen, soweit er Mängel betrifft, die vom Antragsteller schon in einem früher gestellten Antrag hätten geltend gemacht werden können.

(3) Sobald die Entgegnung oder nachträgliche Mitteilung gehörig veröffentlicht worden ist, kann das Gericht in berücksichtigungswürdigen Fällen auf Antrag des Antragsgegners von der Verhängung von Geldbußen absehen und noch nicht gezahlte Geldbußen nachsehen. Soweit das der Fall ist, sind die Kosten des Durchsetzungsverfahrens dennoch dem Antragsgegner aufzuerlegen.

(4) Gegen Beschlüsse des Gerichtes über die Verhängung oder Nachsicht von Geldbußen steht die Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu.“

13. Der § 22 und seine Überschrift haben zu lauten:

„Verbot von Fernseh-, Hörfunk-, Film- und Fotoaufnahmen

§ 22. Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen von öffentlichen Verhandlungen der Gerichte und unabhängigen Verwaltungssenaten sind unzulässig.“

14. Nach dem § 23 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„Schutz der Unschuldsvermutung

§ 23 a. (1) Wird in einem periodischen Medium eine Person, die wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verfolgt wird, vor dem Urteil erster Instanz als überführt oder schuldig hingestellt oder als Täter dieser strafbaren Handlung und nicht bloß als tatverdächtig bezeichnet, so kann der Betroffene binnen zwei Monaten nach Ablauf des Tages der Veröffentlichung bei Gericht einen Antrag gegen den Medieninhaber (Verleger) als Antragsgegner auf Anordnung der Veröffentlichung einer Mitteilung über den Verstoß gegen die Unschuldsvermutung stellen.

(2) Ein Veröffentlichungsanspruch nach Abs. 1 besteht nicht, wenn

1. es sich um einen wahrheitsgetreuen Bericht über eine Verhandlung in einer öffentlichen Sitzung des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesversammlung, eines Landtages, eines Gemeinderates oder eines Ausschusses

503 der Beilagen

5

eines dieser allgemeinen Vertretungskörper handelt,

2. auch bei Aufwendung der gebotenen journalistischen Sorgfalt offenkundig kein Zweifel an der Täterschaft bestanden hat,
3. es sich um eine unmittelbare Ausstrahlung im Rundfunk (Live-Sendung) handelt, ohne daß ein Mitarbeiter oder Beauftragter des Rundfunks die gebotene journalistische Sorgfalt außer acht gelassen hat, oder
4. es sich um eine wahrheitsgetreue und neutrale Wiedergabe der Äußerung eines Dritten handelt und ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Kenntnis der zitierten Äußerung bestanden hat.

(3) Ein Antrag nach Abs. 1 hat den Namen des Betroffenen und einen Hinweis darauf zu enthalten, auf welche Nummer oder Sendung er sich bezieht; er ist bei dem im § 41 Abs. 2 bezeichneten Gericht zu stellen.

(4) Für das Verfahren über einen Antrag nach Abs. 1 gelten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen der Strafprozeßordnung 1975 über das Verfahren auf Grund einer Privatanklage dem Sinne nach. Das Verfahren erster Instanz obliegt dem Einzelrichter.

(5) Der Einzelrichter hat den Antrag unverzüglich dem Antragsgegner mit der Aufforderung zuzustellen, binnen fünf Werktagen Einwendungen und Beweismittel dem Gericht schriftlich bekanntzugeben. Allfällige Einwendungen sind dem Antragsteller zu einer Gegenäußerung und zur Bekanntgabe von Beweismitteln, wofür ihm eine Frist von fünf Werktagen zu setzen ist, zuzustellen.

(6) Der Einzelrichter hat, wenn Einwendungen innerhalb der gesetzlichen Frist nicht erhoben wurden, binnen fünf Werktagen nach Ablauf der Frist ohne Verhandlung, sonst binnen vierzehn Tagen nach Einlangen der Gegenäußerung oder nach Ablauf der hierfür gesetzten Frist nach öffentlicher mündlicher Verhandlung durch Beschluß zu entscheiden.

(7) Das Vorliegen der Ausschlußgründe nach Abs. 2 hat der Medieninhaber (Verleger) zu beweisen. Beweise darüber sind nur aufzunehmen, wenn sich der Medieninhaber (Verleger) auf einen solchen Ausschlußgrund beruft.

(8) Ist der Antrag hinreichend bescheinigt, insbesondere durch Anschluß eines Belegexemplars, und ist nach den Umständen anzunehmen, daß ein Ausschlußgrund nach Abs. 2 nicht vorliegt, oder ist der Antrag offensichtlich nicht berechtigt, so kann die vorherige Zustellung an den Antragsgegner unterbleiben.

(9) Die §§ 15 Abs. 2, 17 Abs. 4 und 5, 34 und 36 Abs. 4 gelten sinngemäß.

§ 23 b. (1) Wird in einem periodischen Medium nach einer rechtskräftigen Veröffentlichungsanordnung nach § 23 a in bezug auf den dieser Veröffentlichung zugrundeliegenden Tatverdacht neuerlich gegen die Unschuldsvermutung verstoßen (§ 23 a Abs. 1), so hat der Betroffene, sofern es sich nicht um einen Fall des § 23 a Abs. 2 handelt, gegen den Medieninhaber (Verleger) Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. Der Entschädigungsbetrag darf 200 000 S nicht übersteigen; im übrigen ist § 6 Abs. 1 zweiter Satz anzuwenden.

(2) Die §§ 8, 8 a und 23 a Abs. 7 gelten sinngemäß. Ist wegen desselben Verstoßes gegen die Unschuldsvermutung eine Veröffentlichungsanordnung nach § 23 a ergangen, so kommt eine Veröffentlichung auch des Entschädigungsurteils nicht in Betracht.

15. Im § 31 Abs. 1 werden nach dem Wort „Verwaltungsbehörde“ die Worte „oder vor einem Untersuchungsausschuß des Nationalrates oder eines Landtages“ und nach dem Wort „Zeugen“ die Worte „oder Auskunftspersonen“ eingefügt.

16. § 33 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„(2) Auf Antrag des Anklägers oder des zur Anklage Berechtigten ist auf Einziehung in einem selbständigen Verfahren zu erkennen, wenn in einem Medium der objektive Tatbestand einer strafbaren Handlung hergestellt worden ist und die Verfolgung einer bestimmten Person nicht durchführbar ist, nicht beantragt oder nicht aufrechterhalten wird oder die Verurteilung aus Gründen, die eine Bestrafung ausschließen, nicht möglich ist.“

17. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Hiebei kann das Gericht, soweit dies zur leichteren Verständlichkeit des Urteilsinhalts oder zur Beschränkung des Umfangs der Veröffentlichung geboten erscheint, den Wortlaut von Teilen des Urteils durch eine gedrängte Darstellung ersetzen.“

b) Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Auf Antrag des Anklägers oder des zur Anklage Berechtigten ist auf Urteilsveröffentlichung in einem selbständigen Verfahren zu erkennen, wenn in einem Medium der objektive Tatbestand einer strafbaren Handlung hergestellt worden ist und die Verfolgung einer bestimmten Person nicht durchführbar ist, nicht beantragt oder nicht aufrechterhalten wird oder die Verurteilung aus Gründen, die eine Bestrafung ausschließen, nicht möglich ist. § 33 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3 sind anzuwenden.“

c) Folgender Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Wird auf Urteilsveröffentlichung im selbständigen Verfahren erkannt, so treffen die Kosten des Verfahrens den Medieninhaber (Verleger).“

18. Im § 35 Abs. 2 werden die Worte „nach § 8“ durch die Worte „im selbständigen Entschädigungsverfahren“ ersetzt.

19. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

„§ 37. (1) Auf Antrag des Anklägers oder des Antragstellers in einem selbständigen Verfahren hat das Gericht mit Beschluß die Veröffentlichung einer kurzen Mitteilung über das eingeleitete Verfahren anzuordnen, wenn anzunehmen ist, daß der objektive Tatbestand eines Medieninhaltsdelikts hergestellt worden ist.“

b) Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ein Beschluß nach Abs. 1 ist unzulässig, wenn die Beschlagnahme des Medienwerkes angeordnet wird.“

20. Der § 39 und seine Überschrift haben zu lauten:

**„Entschädigung für ungerechtfertigte
Beschlagnahme oder Veröffentlichung**

§ 39. (1) Wenn die Beschlagnahme vom Gericht aufgehoben wird, ohne daß ein Schuldspruch ergangen oder auf Einziehung im selbständigen Verfahren erkannt worden ist, hat der Bund dem Medieninhaber (Verleger) auf Verlangen die durch die Beschlagnahme und das Verbreitungsverbot entstandenen vermögensrechtlichen Nachteile in Geld zu ersetzen.

(2) Ist eine Veröffentlichung nach § 37 erfolgt und das darin erwähnte Verfahren beendet worden, ohne daß ein Schuldspruch ergangen oder auf Einziehung oder auf Urteilsveröffentlichung im selbständigen Verfahren erkannt worden ist, so ist der Medieninhaber (Verleger) auf sein Verlangen zu ermächtigen, eine kurze Mitteilung darüber in einer dem § 13 entsprechenden Form zu veröffentlichen. Die Kosten der Veröffentlichung hat der Bund zu tragen. Er hat ferner das übliche Einschaltungsentgelt für die Veröffentlichung der Mitteilung nach § 37 zu entrichten.

(3) Abs. 2 ist auch anzuwenden, wenn eine Veröffentlichung nach § 37 erfolgt und auf Einziehung oder Urteilsveröffentlichung erkannt worden ist, es sich aber entweder um eine unmittelbare Ausstrahlung im Rundfunk im Sinn des § 6 Abs. 2 Z 3 oder um eine Wiedergabe der Äußerung eines Dritten im Sinn des § 6 Abs. 2 Z 4 gehandelt hat.

(4) Wurde auf Beschlagnahme oder auf Veröffentlichung nach § 37 auf Grund des Antrags eines Privatanklägers oder Antragstellers erkannt und handelte dieser bei seiner Antragstellung wider besseres Wissen oder unterließ er die Weiterverfol-

gung seines Anspruchs, so hat der Bund gegen den Privatankläger oder Antragsteller Anspruch auf Rückersatz, wenn er dem Geschädigten nach dem Abs. 1 oder 2 Ersatz geleistet hat. Hat der Bund dem Geschädigten nach dem Abs. 3 Ersatz geleistet, so hat er Anspruch auf Rückersatz gegen den Urheber des Medieninhaltsdelikts.

(5) Im übrigen sind die §§ 5, 6 Abs. 2, 7, 8, 9 Abs. 1 und 2 und 10 Abs. 1 und 3 des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß

1. der Medieninhaber (Verleger) seine Aufforderung bei sonstigem Verlust des Anspruchs binnen sechs Monaten nach rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens oder selbständigen Verfahrens an die Finanzprokurator zu richten hat und
2. der Entschädigungsanspruch drei Monate nach Ablauf des Tages verjährt, an dem dem Medieninhaber (Verleger) die Ablehnungserklärung der Finanzprokurator zu eigenen Händen zugestellt worden oder die dreimonatige Erklärungsfrist abgelaufen ist.

(6) Die Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.“

21. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 3 wird der Ausdruck „Geschworen- und Schöffengerichtes“ durch den Ausdruck „Geschworenen- und Schöffengerichtes“ ersetzt.

b) Nach Abs. 4 wird folgender Absatz eingefügt:

„(5) Die sonst der Ratskammer nach den §§ 485 und 486 StPO zukommenden Entscheidungen hat der Einzelrichter zu treffen. Gegen dessen Entscheidung, womit das Verfahren eingestellt wird, steht dem Ankläger die Beschwerde an den ten Gerichtshof zu.“

c) Die bisherigen Abs. 5 und 6 erhalten die Absatzbezeichnungen „(6)“ und „(7)“.

22. Im § 44 Abs. 3 wird der Betrag von 1 200 S durch den Betrag von 1 600 S ersetzt.

23. Die Verwaltungsstrafdrohungen in den §§ 27 Abs. 1, 45 Abs. 2, 46 Abs. 4 und 49 werden von 10 000 S auf 30 000 S erhöht.

24. Dem Artikel V wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die §§ 6, 7, 7 a, 8, 8 a; 11 Abs. 1 Z 1, 13 Abs. 1 und 8, 15 Abs. 1 und 3, 16 Abs. 2 und 3, 17 Abs. 4 und 5, 18 Abs. 3, 19 Abs. 2 Z 3, 20, 22, 23 a, 23 b, 27 Abs. 1, 31 Abs. 1, 33 Abs. 2, 34 Abs. 1, 3 und 6, 35 Abs. 2, 37 Abs. 1 und 2, 39, 41 Abs. 3, 5, 6 und 7, 44 Abs. 3, 45 Abs. 2, 46 Abs. 4 und 49 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../199. treten am ... in Kraft.“

VORBLATT

Probleme und Ziele der Gesetzesinitiative:

Eine kritische Betrachtung der Ziele des seit nunmehr 10 Jahren nahezu unverändert in Kraft stehenden Mediengesetzes und des Grades der Umsetzung dieser Ziele in der Praxis der Medienberichterstattung zeigt, daß sich das Gesetz und sein Instrumentarium zwar in weiten Teilen bewährt haben, im Bereich des Persönlichkeitsschutzes jedoch Defizite bestehen, sodaß von einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Medienfreiheit auf der einen Seite und Wahrung der Interessen der von der Berichterstattung Betroffenen auf der anderen Seite insgesamt kaum mehr gesprochen werden kann.

Der Entwurf strebt daher — neben verfahrensrechtlichen Verbesserungen und Klarstellungen — insbesondere eine stärkere Akzentuierung des Persönlichkeitsschutzes an, um auf diese Weise einen Beitrag zu einer grundrechtskonformen Medienkultur zu leisten.

Grundzüge des Entwurfes:

- Ausbau bestehender Rechtsinstitute (§§ 6, 7; 37);
- Schaffung einer besonderen Identitätsschutzbestimmung für Opfer strafbarer Handlungen sowie für Verdächtige und Verurteilte (Anspruch auf Entschädigung bei unzulässiger Preisgabe der Identität; § 7 a);
- Ausbau des Schutzes der Unschuldsvermutung durch Schaffung eines zweistufigen Instrumentariums: Veröffentlichung einer Mitteilung über den Verstoß gegen die Unschuldsvermutung, im Wiederholungsfall Entschädigungsanspruch (§§ 23 a, 23 b);
- Verfahrenshilfe im selbständigen Entschädigungsverfahren;
- Verbesserungen im Entgegennungsverfahren sowie im Einziehungs- und Urteilsveröffentlichungsverfahren usw.

Alternativen:

Umfassende (Neu)Regelung des Ersatzes immateriellen Schadens im bürgerlichen Recht; „Rekriminalisierung“ des Medienrechtes.

Kosten:

Mehrkosten können durch die Ausweitung der Verfahrenshilfe (§ 8 a Abs. 3) sowie allfälliger Entschädigungsverpflichtungen des Bundes nach § 39 entstehen. Während die verfahrenshilfebedingten Mehrkosten mit maximal 250 000 S jährlich zu veranschlagen sind, lassen sich die Auswirkungen der erweiterten Anwendbarkeit der Mitteilung nach § 37 sowie der Neufassung des § 39 nur schwer abschätzen. Im Hinblick auf den bisherigen Aufwand von durchschnittlich rund 440 000 S pro Jahr sollten in diesem Bereich jedoch gleichfalls keine erheblichen Mehrkosten anfallen.

EG-Konformität:

Rechtsvorschriften der EG im Bereich des medienrechtlichen Persönlichkeitsschutzes bestehen nicht.

Erläuterungen

I. Allgemeines

1. Nach seiner Präambel soll das Mediengesetz „zur Sicherung des Rechtes auf freie Meinungsäußerung und Information die volle Freiheit der Medien gewährleisten“. Durch den Verweis auf Art. 10 Abs. 2 MRK sowie durch die Wiedergabe des in dieser Bestimmung enthaltenen Hinweises, daß die Ausübung der Medienfreiheit „Pflichten und Verantwortung mit sich bringt“, hebt die Präambel zugleich hervor, daß (auch) die Medienfreiheit nicht schrankenlos ist.

Einer der Gründe, aus denen die Medienfreiheit im Rahmen des Gesetzesvorbehaltes des Art. 10 Abs. 2 MRK bestimmten „Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen“ unterworfen werden kann, ist der „Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer“, ein weiterer die „Gewährleistung des Ansehens und der Unabhängigkeit der Rechtsprechung“.

Ziel des Mediengesetzes war — und ist — es, zwischen diesen verfassungsgesetzlich garantierten Rechtsgütern (Medienfreiheit einerseits — Persönlichkeitsschutz und Unabhängigkeit der Rechtsprechung andererseits) eine vernünftige, verfassungskonforme Balance herzustellen. Eingedenk der Unverzichtbarkeit unabhängiger Medien für den Bestand einer demokratischen Gesellschaft sollte daher sowohl den Print- als auch den audiovisuellen Medien soviel Freiheit wie möglich eingeräumt werden. Im Vergleich zum früheren österreichischen Pressegesetz bedeutete dies einen nicht unbeträchtlichen „Liberalisierungsschub“.

Das Mediengesetz ist nun seit zehn Jahren ohne größere Änderungen in Kraft. Zieht man nach diesen 10 Jahren Bilanz, so zeigt sich, daß die in das Instrumentarium des Mediengesetzes und in die Mechanismen der Selbstbeschränkung der Medien gesetzten Erwartungen nicht in vollem Umfang erfüllt werden konnten. Es besteht kein Zweifel, daß die Medienfreiheit — um es mit den Worten des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im Lings-Urteil zu sagen — „eines der wesentlichen Fundamente einer demokratischen Gesellschaft und eine der grundlegenden Bedingungen für ihren Fortschritt und für die Selbstverwirklichung einer jeden Einzelperson“ ist und daß sie „nicht nur auf

„Informationen“ oder „Ideen“ anwendbar (ist), die zustimmend entgegengenommen oder als nicht anstößig empfunden oder als gleichgültig betrachtet werden, sondern auch auf jene, die verletzen, schockieren oder stören“ (Urteil vom 8. 7. 1986, 12/1984/84/131, Medien und Recht 1986/4/11). Die Berichterstattung der Medien ist aber heute nahezu grenzenlos, und die medialen Umgangsformen — insbesondere in der Kriminal- und Gerichtssaalberichterstattung — sind nicht immer von dem nötigen Verantwortungsbewußtsein auch und gerade den Menschen gegenüber getragen, über die berichtet wird. Mitunter scheint es, als ob diese Verantwortung bzw. die eingangs erwähnten Pflichten in Vergessenheit geraten oder manchen gar nie bewußt geworden wären. Ziel des Entwurfes ist es, daran zu erinnern, daß eine funktionierende Demokratie beides benötigt, die Freiheit der Medien und das Pflicht- und Verantwortungsbewußtsein der Medienschaffenden, womit im Ergebnis zur Hebung der Medienkultur beigetragen werden soll.

Dies soll und kann jedoch nicht durch einen vermehrten Einsatz des Strafrechtes, etwa im Sinne einer Rückkehr zu den „Lasserschen Artikeln“, erreicht werden. Es sollen vielmehr die richtigen, aber in mancher Hinsicht nicht ausreichenden zivilrechtlichen Auseinandersetzungsmöglichkeiten ausgebaut werden. Der Entwurf sieht dabei Verbesserungen sowohl der Anspruchsgrundlagen als auch bei der Geltendmachung und Durchsetzbarkeit der Ansprüche vor.

Insbesondere im Hinblick auf diese Aufwertung der zivilrechtlichen Komponente des medienrechtlichen Persönlichkeitsschutzes wurde verschiedentlich gefordert, die Zuständigkeit in Mediensachen (soweit sie zivilrechtliche Ansprüche betreffen) den Zivilgerichten zu übertragen. Mit dem Ausbau der Verfahrenshilfe im selbständigen Entschädigungsverfahren nach den Grundsätzen der Zivilprozeßordnung (§ 8 a Abs. 3), insbesondere der Einbeziehung des Entschädigungswerbers in die Anspruchsberechtigung, unternimmt der Entwurf einen Schritt in Richtung einer Angleichung an zivilrechtliche Vorschriften; im übrigen wird jedoch davon ausgegangen, daß jedenfalls bis zu einer generellen Verankerung des ideellen Schadenersatzes im

bürgerlichen Recht weiterhin auf die bewährte Praxis und die Erfahrungen der Strafgerichte in Mediensachen zurückgegriffen werden sollte.

2. Das Mediengesetz soll weiterhin nicht nur der Ausgestaltung des Gesetzesvorbehaltes des Art. 10 Abs. 2 MRK (bzw. des Art. 13 Abs. 1 StGG) durch Stärkung des Persönlichkeitsschutzes, sondern auch der einfachgesetzlichen Absicherung der Medienfreiheit selbst dienen. In diesem Sinn enthält der Entwurf einige Neuregelungen, die teils auf der Judikatur (insbesondere der sogenannten „Zitatenjudikatur“) aufbauen, teils über sie hinausgehen.

3. Die wesentlichen Vorschläge des Entwurfes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Einbeziehung der Beschimpfung (§ 115 StGB) in den Katalog der einen Entschädigungsanspruch nach § 6 begründenden Delikte.
- Deutliche Anhebung der Entschädigungsobergrenzen in den §§ 6 und 7.
- Erweiterung der Fälle, in denen ein Anspruch nach den §§ 6 und 7 nicht besteht, auf die wahrheitsgetreue Berichterstattung über öffentliche Gemeinderatssitzungen, auf Live-Sendungen im Rundfunk (sofern die gebotene journalistische Sorgfalt aufgewendet wurde) sowie auf die wahrheitsgetreue und neutrale Wiedergabe von Äußerungen Dritter.
- Schaffung einer besonderen Identitätsschutzbestimmung für Opfer strafbarer Handlungen sowie für Verdächtige und Verurteilte (Anspruch auf Entschädigung bei unzulässiger Preisgabe der Identität; § 7 a).
- Ausbau des Schutzes der Unschuldsvermutung (Art 6 Abs. 2 MRK) durch Schaffung eines entgegennungsähnlichen „Schnellverfahrens“ (im Wiederholungsfall Entschädigungsanspruch; §§ 23 a, 23 b).
- Verfahrenshilfe im selbständigen Entschädigungsverfahren für beide Parteien nach den Grundsätzen der ZPO (§ 8 a Abs. 3).
- Etablierung der Veröffentlichung einer Mitteilung über das Verfahren (§ 37) als eigenständiges, von Beschlagnahme und Einziehung grundsätzlich unabhängiges Rechtsinstitut.
- Möglichkeit der Veröffentlichung einer Mitteilung nach § 37 und der Urteilsveröffentlichung auch im selbständigen Entschädigungsverfahren wegen Ansprüchen nach den §§ 6 und 7 sowie dem neu vorgeschlagenen § 23 b.
- Verbesserungen im Entgegennungsverfahren und im Einziehungs- und Urteilsveröffentlichungsverfahren.
- Ausdehnung des Anwendungsbereiches des § 22 (Verbot von Fernseh-, Hörfunk- und Filmaufnahmen) auf öffentliche Verhandlungen der unabhängigen Verwaltungssenate;

Erweiterung dieser Bestimmung um ein Fotografierverbot:

- Ausdehnung des Schutzes des Redaktionsgeheimnisses auf Verfahren parlamentarischer Untersuchungsausschüsse.

4. Finanzielle Auswirkungen:

a) Verfahrenshilfe (§ 8 a Abs. 3):

Geht man davon aus, daß selbständige Entschädigungsverfahren nach den § 6 ff. im Durchschnitt ebenso „verfahrenshilfegeneigt“ sind wie (streitige) Zivil- und Strafverfahren, so würde dies — bei insgesamt rund 1 000 Medienverfahren pro Jahr — einen Mehranfall von maximal 10 bis 15 Verfahrenshilfesachen bedeuten. Bezogen auf die insgesamt 13 775 Fälle, in denen im Jahr 1990 in einem Zivil- oder Strafverfahren ein Verfahrenshilfeanwalt bestellt wurde, würde dies einen Zuwachs von rund 1‰ ausmachen. Die vom Bund an die Anwaltschaft zu entrichtende Pauschalvergütung für Verfahrenshilfe beträgt derzeit 110 Millionen Schilling pro Jahr. Selbst bei einer deutlichen Zunahme der Medienverfahren (etwa im Hinblick auf die neu vorgeschlagenen §§ 7 a und 23 b) würde der Mehraufwand aus diesem Titel sohin nicht mehr als etwa 250 000 Schilling (dies unter der Annahme einer Verdoppelung der Verfahren) betragen.

b) Von den übrigen vorgeschlagenen Änderungen kann voraussichtlich nur die erweiterte Anwendbarkeit des § 37 zu einer unmittelbaren Kostensteigerung führen, und zwar dann, wenn der Bund dadurch in größerem Umfang als bisher gemäß § 39 Abs. 2 ersatzpflichtig würde. Dem steht jedoch eine gewisse (indirekte) Erleichterung der Regreßmöglichkeit des Bundes nach § 39 Abs. 4 gegenüber, die allfällige Mehrausgaben nach Abs. 2 teilweise kompensieren könnte. Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1992 soll nämlich auch dem Privatankläger im Privatanklageverfahren die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ermöglicht werden. Dies würde bedeuten, daß dann in allen Fällen einer Verfahrenseinstellung oder eines Freispruchs wegen vermuteten Rücktritts von der Anklage im Sinne des § 46 Abs. 3 StPO ohne weiteres ein Unterlassen der Weiterverfolgung des Anspruches im Sinne des § 39 Abs. 4 angenommen werden kann, da der Betroffene andernfalls ja einen Wiedereinsetzungsantrag hätte stellen können.

Bei der nach § 39 Abs. 3 neuer Fassung vorgesehenen Ersatzpflicht des Bundes besteht ein uneingeschränktes Regreßrecht gegenüber dem Urheber des Medieninhaltsdelikts (§ 39 Abs. 4 zweiter Satz), sodaß der Bund hier im Ergebnis nur das Einbringlichkeitsrisiko trägt, das im Hinblick auf die hauptsächlich Betroffenen gering veranschlagt werden kann.

Es ist zwar nicht möglich, die Kostenentwicklung in diesem Bereich genau abzuschätzen, zumal sie in der Vergangenheit starken Schwankungen unter-

worfen war. Im Hinblick darauf, daß die Entschädigungen nach dem Mediengesetz im vergangenen Jahrzehnt durchschnittlich nur rund 440 000 S pro Jahr ausmachten (im Durchschnitt der Jahre 1989 bis 1991 gar nur rund 140 000 S), sollte ein allfälliger Mehraufwand aus diesem Titel aber jedenfalls keine ins Gewicht fallende Ausgabensteigerung bewirken.

Schließlich wird davon ausgegangen, daß die vom Entwurf angestrebte „Attraktivitätssteigerung“ des medienrechtlichen Instrumentariums nicht planstellenwirksam werden wird, da dieses attraktivere Angebot für die von Medienberichten Betroffenen auch eine Präventivwirkung entfalten und dazu führen sollte, daß die Medien in Hinkunft bewußter als bisher auf Gesichtspunkte des Persönlichkeitsschutzes Rücksicht nehmen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Z 1 (§ 6):

1. Der Entwurf sieht vor, in den Katalog der einen Anspruch auf Entschädigung für die erlittene Kränkung begründenden Delikte auch die „Beschimpfung“ (§ 115 StGB) aufzunehmen, weil diese in der Praxis unter dem Gesichtspunkt der Geringschätzung oder gar Mißachtung der Person des Betroffenen einer üblen Nachrede, insbesondere aber einer Verspottung sehr nahe kommen kann.

2. Nach der Judikatur sind „Umfang und Auswirkungen der Veröffentlichung“ mit dem objektiven Gewicht der anspruchsbegründenden Straftat und deren sozialem Störwert gleichzusetzen (M + R 1983/2/5).

Der Entwurf sieht vor, diese Bemessungskriterien dahin gehend zu konkretisieren, daß insbesondere auch Art und Ausmaß der Verbreitung des Mediums zu berücksichtigen sind. Unter dem Ausmaß der Verbreitung ist dabei im wesentlichen die Höhe der (konkreten) Auflage oder die Reichweite zu verstehen, während „Art der Verbreitung“ die Zielgruppe des Mediums oder Programms unter Bedachtnahme auf die Stellung des Betroffenen meint.

3. Im Hinblick auf die Schwierigkeit, das Ausmaß eines immateriellen Schadens zu objektivieren und in einem konkreten Schadenersatzbetrag auszudrücken, soll es — zur Erleichterung der Gewinnung eines einheitlichen Maßstabs — weiterhin Entschädigungsobergrenzen geben. Der Entwurf sieht jedoch vor, die bestehenden Höchstbeträge von 100 000 S (bei einer Verleumdung oder besonders schwerwiegenden Auswirkungen einer üblen Nachrede) und 50 000 S (in den anderen Fällen) auf 500 000 S bzw. 200 000 S anzuheben. Damit soll zum einen der Geldwertentwicklung

Rechnung getragen werden; darüber hinaus soll aber auch den Gerichten deutlich mehr Spielraum nach oben hin eingeräumt und damit die Präventivwirkung erhöht werden. Die derzeitigen Höchstbeträge werden nämlich vielfach sowohl im Hinblick auf ihre „abschreckende“ Wirkung, als auch was den Anreiz für den Betroffenen anlangt, einen ihm zustehenden Entschädigungsanspruch geltend zu machen, als zu niedrig empfunden. Im Begutachtungsverfahren hat eine Reihe maßgeblicher Stellen noch höhere Entschädigungsobergrenzen oder deren Entfall gefordert; dem stehen die Einwände der Medienschaffenden gegenüber. Mit der Beibehaltung der vorgeschlagenen Obergrenzen beschreitet der Entwurf sohin einen Mittelweg.

4. Der Ausschlußgrund des Abs. 2 Z 1 wurde seinerzeit im Hinblick auf die Bestimmungen der Art. 33, 37 Abs. 3 und 96 Abs. 2 B-VG normiert. Auch ohne ein entsprechendes verfassungsrechtliches Pendant zugunsten der Berichterstattung über Gemeinderatssitzungen sollen künftig auch wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen von Gemeinderäten im Hinblick auf das berechtigte öffentliche Interesse daran, dessen Überwiegen damit gleichsam unwiderleglich vermutet wird, keinen Entschädigungsanspruch begründen können.

5. Nach der neuen Ziffer 3 des Abs. 2 bleiben im Rahmen einer Live-Sendung — bei zeitgleicher Ausstrahlung — gefallene Äußerungen entschädigungsfrei, sofern kein Mitarbeiter oder Beauftragter des Rundfunks die gebotene journalistische Sorgfalt außer acht gelassen hat. Von diesem Ausschlußgrund nicht erfaßt sind damit zunächst Äußerungen des Rundfunkmitarbeiters oder -beauftragten selbst. Die gebotene journalistische Sorgfalt wird im vorliegenden Zusammenhang aber auch außer acht gelassen, wenn sich der Rundfunkmitarbeiter oder -beauftragte mit der anspruchsbegründenden Äußerung eines Dritten identifiziert oder wenn er den Dritten zu einer solchen Äußerung provoziert hat, insbesondere wenn sich die Erklärung des Dritten als lediglich mit verteilten Rollen abgesprochene Inszenierung darstellt, bei der der Rundfunkmitarbeiter oder -beauftragte zum bloßen Stichwortgeber wird. Aus dem Fehlen einer ausdrücklichen Distanzierung allein kann eine Identifizierung nicht abgeleitet werden (vgl. HARTMANN — RIEDER, Mediengesetz, 177).

Die strafrechtliche Verantwortung des sich in einer Live-Sendung Äußernden sowie dessen Haftung für allfällige vermögensrechtliche Nachteile des Betroffenen (§ 1330 ABGB) bleiben unberührt.

6. Ähnlich wie die Z 3 soll die neue Z 4 des Abs. 2 eine Klarstellung in bezug auf das Zitieren von Äußerungen Dritter bringen — insbesondere im Hinblick auf die unterschiedlichen Auffassungen in Rechtsprechung und Schrifttum zu dieser Frage

(vgl. etwa M + R 1988/4/16; KIENAPFEL, Grundriß des österreichischen Strafrechts, Besonderer Teil I³, Vorbem. zu §§ 111 ff., RN 48 ff.; WEIS, Anm. zu M + R 1990/3/10; WEISS, Zur straf- und medienrechtlichen Haftung für Ehrenbeleidigungen, M + R 1990/1, 10 ff., 35 ff.; M + R 1988/6/21; M + R 1990/3/10; SCHMID, Ehrenbeleidigung: „Rechtfertigungslösung“ contra „Tatbestandslösung“, M + R 1990/4, 122 ff.). Eine solche Klarstellung wurde im Begutachtungsverfahren mehrfach angeregt.

Entschädigungsfrei ist danach die wahrheitsgetreue und neutrale Wiedergabe der Äußerung eines Dritten, sofern ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Kenntnis der zitierten Äußerung bestanden hat.

Neutral ist die Wiedergabe, wenn sie wertfrei erfolgt. Eine ausdrückliche Distanzierung ist nicht erforderlich; es muß lediglich erkennbar sein, daß sich die Wiedergabe der fremden Äußerung als bloßer Bericht über diese Äußerung darstellt.

Das überwiegende Interesse der Öffentlichkeit ist im Sinne des entsprechenden Ausdrucks im § 7 a Abs. 1 zu verstehen (vgl. dazu die Erläuterungen zu Z 3 unter Pkt. 6.), kann sich also insbesondere aus der Stellung des Zitierten in der Öffentlichkeit sowie daraus ergeben, daß sich die zitierte Äußerung auf eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse bezogen hat.

7. Bezieht sich die Veröffentlichung auf den höchstpersönlichen Lebensbereich (Abs. 3), so kommt neben den im geltenden Recht bestehenden Fällen nur der Ausschlußgrund des Abs. 2 Z 3, nicht aber der des Abs. 2 Z 4 in Betracht; dies in Anlehnung an die für den Fall des Abs. 2 Z 2 getroffene Regelung des geltenden Rechtes. Die Zitierung einer ehrenrührigen Äußerung, die sich überdies auf den höchstpersönlichen Lebensbereich bezieht, bleibt sohin — abgesehen vom Fall des Abs. 2 Z 1 — nur dann entschädigungsfrei, wenn der Inhalt der zitierten Äußerung wahr ist und in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben steht.

Zu Z 2 (§ 7):

Hinsichtlich der Erhöhung der Entschädigungsobergrenzen, der Ausdehnung des Abs. 2 Z 2 auf den Gemeinderat und des neuen Ausschlußgrundes des Abs. 2 Z 5 (Live-Sendung) ist auf das zu § 6 Ausgeführte zu verweisen.

Für einen besonderen Ausschlußgrund in bezug auf Zitate besteht beim Schutz des höchstpersönlichen Lebensbereichs kein Raum. Hier müssen die Voraussetzungen des Abs. 2 Z 3 vorliegen, um einen Anspruch auszuschließen.

Die Normierung der Subsidiarität gegenüber dem neu vorgeschlagenen, spezielleren Anspruch nach § 7 a in Abs. 2 Z 1 soll wie die bestehende Subsidiarität gegenüber § 6 den Zuspruch von Mehrfachentschädigungen verhindern.

Zu Z 3 (§ 7 a):

1. Wie bereits im allgemeinen Teil erwähnt, geschehen in der Kriminal- und Gerichtssaalberichterstattung mitunter derart gravierende Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte und -werte der von der Berichterstattung Betroffenen, daß diese — im wahrsten Sinne des Wortes — zu bloßen Objekten der Berichterstattung herabgewürdigt werden. Dies gilt sowohl für Opfer strafbarer Handlungen als auch für Verdächtige und Verurteilte.

Auch in Fällen, in denen die Berichterstattung nicht ehrverletzend ist, weil etwa der ausgesprochene Verdacht einer strafbaren Handlung den Tatsachen entspricht, oder in denen der Tathergang nicht in einer Weise geschildert wird, die für das Opfer geradezu bloßstellend ist (bei Bloßstellung gebührt schon derzeit ein Anspruch nach § 7; vgl. M + R 1986/5/13), können schon durch die bloße Namensnennung, durch die bildliche Darstellung oder durch die Veröffentlichung sonstiger Angaben zur Person, die eine Identifizierung ermöglichen, berechnigte Interessen sowohl des Opfers als auch des (mutmaßlichen) Täters einer strafbaren Handlung in einer Weise berührt werden, die die Zuerkennung einer Entschädigung rechtfertigt. Die präventive Wirkung, die von der Statuierung dieses Entschädigungsanspruches ausgehen soll, soll verhindern, daß Opfer einer strafbaren Handlung noch ein zweites Mal Opfer werden, nämlich nach der Tat auch noch Opfer einer ausufernden (Persönlichkeitsrechte verletzenden) Berichterstattung. Hinsichtlich der Verdächtigen oder der Verurteilten soll nach Möglichkeit hintangehalten werden, daß sie in Form eines „Medienprangers“ anstelle oder neben einer gerichtlichen Bestrafung eine soziale Ersatz- oder Zusatzbestrafung erfahren; dies ist auch ein Gebot des Rechtsstaates. Dazu kommt, daß durch die Preisgabe der Identität von Verdächtigen und Verurteilten deren Resozialisierungschancen geradezu vernichtet werden können und dadurch die zu diesem Zweck getroffenen rechtlichen Vorkehrungen sowie die dafür von der Gesellschaft investierten finanziellen und personellen Hilfeleistungen wirkungslos bleiben. Schließlich dient die Bestimmung im Sinne des Art. 10 Abs. 2 MRK auch dem Schutz des guten Rufes und der Rechte der Angehörigen der Betroffenen, die — wenn auch aus der Sicht des Mediums ungewollt — mitunter die Hauptleidtragenden einer identifizierenden Berichterstattung sind.

Was im übrigen die Vereinbarkeit mit Art. 10 MRK anlangt, so sind dabei drei Aspekte zu beachten:

- Der Identitätsschutz kommt nur Personen zugute, bei denen kein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Preisgabe ihrer Identität besteht. Wo wegen der Stellung des Betroffenen in der Öffentlichkeit, wegen eines sonstigen Zusammenhangs mit dem öffentlichen Leben oder aus anderen Gründen ein solches überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit gegeben ist, kann also identifizierend berichtet werden.
- Auch dort, wo der Identitätsschutz grundsätzlich zum Tragen kommt, erschließt sich dessen tatsächlicher Umfang und damit der Umfang des möglichen Eingriffs in die Medienfreiheit erst, wenn man zugleich die (weiteren) Ausschlußgründe berücksichtigt. Dies ist die Konsequenz aus der Regelungstechnik der bestehenden §§ 6 und 7, der bei der Gestaltung des § 7 a gefolgt wurde. Liegt nun weder ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an Angaben zur Person noch ein (sonstiger) Ausschlußgrund vor, so bleibt die Informationsfreiheit dennoch insofern gewahrt, als über den Sachverhalt als solchen (dh. über die Tat bzw. den Tatverdacht) weiterhin uneingeschränkt berichtet werden kann. In diesem Sinn werden den Medien durch § 7 a keine inhaltlichen Restriktionen auferlegt.
- Mittelbar dient der Identitätsschutz des einer Straftat Verdächtigen auch einem möglichst effektiven Schutz der Unschuldsvermutung.

2. Schon jetzt besteht eine Reihe von Vorschriften, die mittelbar oder unmittelbar ähnliche Zwecke verfolgen wie die hier vorgeschlagene Bestimmung. Beispielsweise seien hier genannt: § 47 a Abs. 2 StPO, demzufolge alle im Strafverfahren tätigen Behörden bei ihren Amtshandlungen wie auch bei der Auskunftserteilung gegenüber Dritten die berechtigten Interessen der durch eine strafbare Handlung verletzten Personen an der Wahrung ihres höchstpersönlichen Lebensbereiches zu beachten haben, das Amtsgeheimnis nach Art. 20 Abs. 3 B-VG und § 310 StGB, datenschutzrechtliche Regelungen (insbesondere § 48 DSG), die Beschränkung der Auskunft nach § 6 TilgG sowie das Verbot des Vorwurfs einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung (§ 113 StGB). Der vorgeschlagene § 7 a versteht sich (auch) als Ergänzung bzw. Bekräftigung dieser Bestimmungen und der dahinterstehenden Prinzipien.

3. Ersatzberechtigt sind Opfer einer gerichtlich strafbaren Handlung sowie Personen, die einer gerichtlich strafbaren Handlung verdächtig sind oder wegen einer solchen Tat verurteilt wurden.

Opfer einer strafbaren Handlung ist jede durch die strafbare Handlung unmittelbar verletzte (tatsächlich oder in ihren Rechten beeinträchtigte) Person, nicht hingegen bloß indirekt Betroffene, wie insbesondere Angehörige des Verletzten (wenngleich der Schutzzweck der Norm auch diesem Personenkreis zugute kommt).

4. Geschützt sind Name, Bild und andere Angaben zur Person, die geeignet sind, zu einem Bekanntwerden dieser Person in einem nicht unmittelbar informierten größeren Personenkreis zu führen.

Von der Geltendmachung eines Entschädigungsanspruches ist damit jedenfalls die volle Namensnennung bedroht. Bei Abkürzung des Namens durch Nennung der Anfangsbuchstaben wird es in der Regel darauf ankommen, ob eine Identifizierung im Hinblick auf andere Angaben zur Person möglich ist.

Bei den bildlichen Darstellungen sollen nicht nur fotografische oder Filmaufnahmen, sondern etwa auch Zeichnungen anspruchsbegründend sein können. Inwieweit Manipulationen an einem Bild die Eignung, zu einem Bekanntwerden der Person zu führen, ausschließen können, wird im Einzelfall zu beurteilen sein. Nach BUCHNER, Das Persönlichkeitsrecht des Abgebildeten, in Festschrift 50 Jahre Urheberrechtsgesetz, 23 f. stellt das Mediengesetz gegenüber dem Bildnisschutz des Urheberrechtsgesetzes (§ 78 ff., insbesondere § 87) eine lex posterior, aber auch eine lex specialis dar. Eine Entschädigung nach dem Mediengesetz gebührt für den immateriellen Schaden, ein darüber hinausgehender Anspruch für vermögensrechtliche Nachteile (§§ 1330 ABGB und 87 Abs. 1 UrHG) wird davon ebenso unberührt bleiben wie ein Anspruch auf eine die medienrechtlichen Obergrenzen übersteigende Entschädigung für den immateriellen Schaden gemäß § 87 Abs. 2 UrHG.

„Andere Angaben zur Person“ sind insbesondere Berufsbezeichnung, Alter, Ortsbezeichnungen u. dgl. Die Eignung, zu einem Bekanntwerden der Identität zu führen, ist grundsätzlich losgelöst von früheren Veröffentlichungen zu prüfen. Sie muß sich also grundsätzlich aus dem Kontext der jeweiligen Veröffentlichung ergeben. Die Möglichkeit, zu einem Bekanntwerden zu führen, genügt (abstrakte Gefährdung). Auch steht der Geltendmachung eines Entschädigungsanspruches nicht entgegen, daß die Identität bereits in einer früheren Veröffentlichung preisgegeben wurde; dies gilt auch für den Fall wiederholter Namensnennungen oder wiederholter bildlicher Darstellungen.

5. An sich würde aus dem Terminus „Bekanntwerden“ folgen, daß eine Identifizierbarkeit durch Personen, die bereits über entsprechende Informationen aus anderen Quellen verfügen, schlechthin keinen Anspruch zu begründen vermag. Gegenüber

dem Ministerialentwurf wird nunmehr klargestellt, daß es sich dabei jedoch um einen unmittelbar informierten Personenkreis handeln muß, dh. um Menschen, die ihre Kenntnis von der Opfereigenschaft oder Täterschaft des Betroffenen (bzw. vom Tatverdacht) nicht erst durch die Berichterstattung der Medien erlangt haben. Außer Betracht werden daher insbesondere Tatzeugen oder sonst in das Geschehen involvierte Personen sowie in der Regel auch Angehörige oder andere dem Betroffenen nahestehende Personen zu bleiben haben.

6. Wesentlich ist, daß ein Entschädigungsanspruch dann nicht besteht, wenn wegen der Stellung des Betroffenen in der Öffentlichkeit, wegen eines sonstigen Zusammenhangs mit dem öffentlichen Leben oder aus anderen Gründen das Interesse der Öffentlichkeit an der Preisgabe der Identität des Betroffenen dessen Interesse an der Wahrung seiner Anonymität überwiegt.

Nicht vom Identitätsschutz umfaßt sind demnach zunächst Personen, bei denen kraft ihres Agierens im Blickpunkt der Öffentlichkeit grundsätzlich an allem, was nicht zu ihrem Privat- und Familienleben gehört, ein Informationsinteresse bestehen kann. Auf einen konkreten Zusammenhang zwischen der Stellung des Betroffenen und dem Sachverhalt, über den berichtet wird, kommt es dabei nicht an. Beispielsweise kann der Name eines Spitzensportlers, der im Verdacht steht, einen tödlichen Verkehrsunfall verschuldet zu haben, nicht nur dann genannt werden, wenn der Unfall auf der Fahrt zu einem Wettkampf passiert ist, sondern auch dann, wenn er sich in der Freizeit ereignet hat, der Name eines Ministers nicht nur dann, wenn es sich um ein Amtsdelikt oder dergleichen handelt, sondern auch, wenn er eines Ladendiebstahls verdächtigt wird.

Beim sonstigen Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben ist demgegenüber auf **Sachverhalte** mit Öffentlichkeitsbezug abzustellen. Strafrechtlich relevante Mißstände in der staatlichen Verwaltung, mutmaßliche Wirtschaftskandale oder Umweltskandale sowie politische Delikte wären hier als Beispiele zu nennen. Abgesehen davon, daß über Sachverhalte als solche immer berichtet werden kann, besteht in diesen Fällen auch kein Identitätsschutz, sodaß der sogenannte Aufdeckungsjournalismus keinerlei Einschränkung erfährt.

„Aus anderen Gründen“ (also wenn nicht ohnehin eine im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehende Person involviert ist und auch kein sonstiger Zusammenhang zum öffentlichen Leben im obigen Sinn gegeben ist) kann das Informationsinteresse der Öffentlichkeit insbesondere in Fällen überwiegen, in denen eine an sich schwere strafbare Handlung ein derart über den Durchschnittsfall hinausgehendes Aufsehen erregt, daß auch die Preisgabe der Identität des Betroffenen gerechtfertigt erscheint. Hierbei ist jedoch ein strenger

Maßstab anzulegen, weil für das Verständnis des Tathergangs, für das Wissen, daß eine bestimmte Tat aufgeklärt werden konnte oder daß der Täter verurteilt wurde, das Wissen um die Identität des Betroffenen grundsätzlich nicht erheblich ist. Der generalpräventive Aspekt der Kriminal- und Gerichtssaalberichterstattung allein vermag die Preisgabe der Identität eines Betroffenen jedenfalls nicht zu rechtfertigen.

7. Wie in den anderen Fällen ist der Entschädigungsanspruch gegen den Medieninhaber oder gegen den Verleger geltend zu machen. Hinsichtlich der Bemessung des Entschädigungsbetrages gilt das zu § 6 Ausgeführte. Der Höchstbetrag wurde im Sinne einer einheitlichen Obergrenze (von den Fällen der Verleumdung oder besonders schwerwiegender Auswirkungen einer üblen Nachrede nach § 6 abgesehen) mit 200 000 S festgelegt.

8. Zu den Ausschlußgründen des Abs. 2:

a) Die Subsidiaritätsklausel der Z 1 gegenüber § 6 soll wie jene im § 7 gegenüber der vorliegenden Bestimmung den Zuspruch von Mehrfachentschädigungen verhindern.

b) Die Ausschlußgründe der Z 2 und 5 entsprechen den §§ 6 Abs. 2 Z 1 und 3 (siehe dazu die Erläuterungen zu Z 1 unter Pkt. 4. und 5.).

c) Nach dem Ministerialentwurf sollte es einen Ausschlußgrund (Z 3) bilden, wenn die Veröffentlichung „durch Zwecke der Strafrechtspflege oder der behördlichen Verbrechensvorbeugung geboten war“, um Bedürfnisse der Fahndung und der Gefahrenabwehr im Rahmen der allgemeinen Sicherheitspolizei abzudecken. Die Formulierung hat im Begutachtungsverfahren zu Unklarheiten über die Reichweite des Ausschlußgrundes geführt. Nunmehr ist klargestellt, daß dann kein Anspruch besteht, wenn die Veröffentlichung amtlich — in der Regel durch Organe der öffentlichen Sicherheit oder einer Strafverfolgungsbehörde — veranlaßt wurde (vgl. dazu insbesondere § 71 Abs. 4 Z 1 des Sicherheitspolizeigesetzes). Den Nachweis der amtlichen Veranlassung vorausgesetzt, bleibt die Veröffentlichung auch dann entschädigungsfrei, wenn sie sich nicht als zweckdienlich oder geboten erweist oder wenn die Veranlassung unzulässigerweise erfolgte.

d) Der Ausschlußgrund der Z 4 wurde im Ministerialentwurf gleichlautend mit § 7 Abs. 2 Z 4 formuliert. Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Mediengesetzes wurde die Formulierung „wenn nach den Umständen angenommen werden konnte, daß der Betroffene mit der Veröffentlichung einverstanden war“ seinerzeit gewählt, um zu verdeutlichen, daß Berichte über das sogenannte Gesellschaftsleben oder aus Künstlerkreisen nicht behindert werden sollen (2 Blg. NR XV. GP, 11). Diese Erwägung kann im vorliegenden Zusammenhang außer Betracht bleiben. Als

einzigster Fall einer konkludenten Zustimmung kommt hier nur in Frage, daß die Veröffentlichung auf einer Mitteilung des Betroffenen gegenüber einem Medium beruhte. Ob die Initiative von einem Medienmitarbeiter ausgegangen ist und sich der Betroffene zu einer Stellungnahme oder Mitteilung bereit erklärt hat, oder ob sich der Betroffene selbst an ein Medium gewandt hat, ist dabei ohne Belang.

e) Der Ausschlußgrund der Z 6 trifft für jene Fälle Vorsorge, in denen bei sachlicher Würdigung aller Umstände eine Beeinträchtigung berechtigter Interessen des Opfers einer strafbaren Handlung ausgeschlossen werden kann.

Würde die Preisgabe der Identität des Opfers im Hinblick auf die Art der strafbaren Handlung einen Eingriff in den höchstpersönlichen Lebensbereich darstellen, soll — von den Fällen der Z 2, 3 und 5 abgesehen — eine identifizierende Berichterstattung nur dann zulässig sein, wenn ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit besteht (siehe oben) oder das Opfer zustimmt (bzw. die Veröffentlichung auf einer Mitteilung des Opfers beruhte).

Die Zumutbarkeit einer Veröffentlichung wird umso eher angenommen werden können, je weniger die Veröffentlichung einem Eingriff in den höchstpersönlichen Lebensbereich nahekommend bzw. je stärker der Öffentlichkeitsbezug ist. Beispielsweise wird ein Bericht über einen Einbruch in eine Gaststätte oder ein Kaufhaus unter Namensnennung des Inhabers grundsätzlich zulässig sein. In einem solchen Fall wird die Veröffentlichung nur ausnahmsweise unzumutbar sein, etwa dann, wenn der Tathergang und/oder der Tatort in einer Weise geschildert werden, die für potentielle Nachtäter geradezu einladend wirkt, oder wenn das Unternehmen oder der Gewerbebetrieb durch besondere Begleitumstände in einem ungünstigen Licht erscheint.

f) Nach der Z 7 bleibt die identifizierende Gerichtssaalberichterstattung — einschließlich einer allfälligen „Prozeßvorschau“ nach Einbringung der Anklage — hinsichtlich des Angeklagten bzw. Verurteilten im geschworenen- und schöffengerichtlichen Verfahren entschädigungsfrei, sofern es sich beim Betroffenen um einen Erwachsenen handelt. Der Schutzbereich soll insoweit gegenüber dem Ministerialentwurf auf strafbare Handlungen eingeschränkt werden, die mit nicht mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind und von den Gerichten ohne Laienbeteiligung abgeurteilt werden (vgl. auch § 488 Z 3 StPO). In Anlehnung an Pkt. 3 des Ehrenkodex für die österreichische Presse gilt diese Einschränkung für Jugendliche nicht.

Zu Z 4 (§§ 8 und 8 a):

1. Im Hinblick auf die Erweiterung der Bestimmungen über das selbständige Entschädi-

gungsverfahren (Verfahrenshilfe, Möglichkeit der Veröffentlichung einer Mitteilung über das eingeleitete Verfahren sowie der Urteilsveröffentlichung) wurde der bestehende § 8 geteilt. § 8 enthält nunmehr die gemeinsamen Bestimmungen für die Entschädigungsansprüche nach den §§ 6, 7 und 7 a, während § 8 a das selbständige Entschädigungsverfahren regelt.

2. Abgesehen von der durch die Ausgliederung der Sonderbestimmungen für das selbständige Entschädigungsverfahren bedingten Änderungen wird mit der Neufassung des § 8 der Erweiterung der Entschädigungstatbestände um § 7 a Rechnung getragen.

Im § 8 Abs. 2 wird überdies auf den neuen Ausschlußgrund des § 7 Abs. 2 Z 5 Bedacht genommen. Der Ausschlußgrund des § 7 a Abs. 2 Z 6 betrifft eine Rechtsfrage, weshalb diesbezüglich keine „Beweis“-Last des Antragsgegners normiert werden soll.

3. Dadurch, daß der Entschädigungswerber seinen Anspruch verliert, wenn er ihn nicht fristgerecht geltend macht, wird klargestellt, daß es sich bei der Frist des § 8 a Abs. 2 um eine materiellrechtliche Ausschußfrist handelt.

Abweichend vom Einzelrichterverfahren der StPO soll der Einzelrichter im selbständigen Entschädigungsverfahren auch die sonst der Ratskammer nach den §§ 485 und 486 StPO zukommenden Entscheidungen zu treffen haben. Entsprechend § 486 Abs. 4 StPO besteht nur gegen die Einstellung des Verfahrens ein Beschwerderecht des Antragstellers (an den übergeordneten Gerichtshof).

Mit der Verwendung des Wortes „jedenfalls“ im letzten Satz des § 8 a Abs. 2 wird auf die Änderung des § 229 StPO durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 Bedacht genommen.

4. Im Hinblick auf die bestehenden Verfahrenshilfe- bzw. verfahrenshilfeähnlichen Regelungen für das Strafverfahren (vgl. §§ 8 Abs. 1 GGG; 41 Abs. 2, 391 StPO) sah der Ministerialentwurf für das selbständige Entschädigungsverfahren lediglich eine teilweise Übernahme der Verfahrenshilfebestimmungen der ZPO zur Herstellung der „Waffengleichheit“ zwischen Antragsteller und Antragsgegner vor. Dies wurde im Begutachtungsverfahren als einseitige Begünstigung des Antragstellers aufgefaßt.

Daher wird in § 8 a Abs. 3 nunmehr zur Gänze und für beide Parteien auf die §§ 63 bis 73 ZPO verwiesen, womit auch klargestellt ist, daß auch juristische Personen oder andere parteifähige Gebilde einen Anspruch auf Gewährung von Verfahrenshilfe haben können (§ 63 Abs. 2 ZPO).

5. Nach § 8 a Abs. 5 und 6 soll der Betroffene auch in einem selbständigen Entschädigungsverfahren nach den §§ 6 oder 7 (sowie § 23 b) die

Möglichkeit haben, im Wege einer Veröffentlichung einer Mitteilung über das Verfahren nach § 37 (Abs. 5) und/oder einer Urteilsveröffentlichung nach § 34 (Abs. 6) dem Medienpublikum mitzuteilen, daß er sich durch die Einleitung gerichtlicher Schritte gegen die Medienveröffentlichung zur Wehr gesetzt hat. Gleiches gilt für das Entschädigungsverfahren wegen eines Verstoßes gegen die Unschuldsvermutung (§ 23 b Abs. 2).

Hingegen soll diese Möglichkeit anlässlich eines Entschädigungsverfahrens nach § 7 a nicht eingeräumt werden, weil dies dem Schutzzweck dieser Norm (Schutz der Identität) zuwiderlaufen würde.

Zu Z 5 (§ 11):

Im Sinne der Erweiterung der Ausschlußgründe der §§ 6 Abs. 2 Z 1 und 7 Abs. 2 Z 2 sollen künftig auch wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen eines Gemeinderates entgegungsfrei sein (vgl. im übrigen die Erläuterungen zu Z 1 unter Pkt. 4.).

Zu Z 6 (§ 13):

1. Durch die Ergänzung des Abs. 1 soll im Entgegungsverfahren bei Medien, die nur in längeren Abständen erscheinen oder ausgestrahlt werden (monatlich oder in längeren Zeitabschnitten), eine raschere Veröffentlichung ermöglicht werden.

2. Ähnlich wie § 12 Abs. 2 der geltenden Fassung hinsichtlich der redaktionellen Richtigstellung soll es die vorgeschlagene Ergänzung des § 13 dem Entgegungswerber abnehmen, die Veröffentlichung der Entgegnung zu überwachen. Insbesondere soll der von unrichtigen Tatsachenmitteilungen in einem Medium Betroffene nicht genötigt sein, Folgenummern dieses Mediums käuflich zu erwerben. Die Einhaltung der Verständigungspflicht soll nicht durch die Möglichkeit der Verhängung einer Geldbuße, sondern durch allfällige Kostenfolgen (§ 19; s. dazu unten zu Z 11) abgesichert werden.

Zu Z 7 (§ 15):

1. Neben einigen rein sprachlichen Änderungen soll die Neufassung des Abs. 1 vor allem eine Klarstellung der funktionellen Zuständigkeit zur Abweisung eines Veröffentlichungsantrags bringen. Der Wortlaut der geltenden Fassung („das Gericht“) läßt diese Frage offen. Im Hinblick auf die hier sinngemäß anzuwendenden §§ 485, 486 StPO hat nach der Judikatur (M + R 1984/6/18) im Falle der mangelnden rechtlichen Schlüssigkeit des Veröffentlichungsbegehrens der Einzelrichter die Entscheidung der Ratskammer herbeizuführen, gegen deren Einstellungsentscheidung dem Entgeg-

nungswerber die Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz offensteht.

In Hinkunft soll der Einzelrichter sowohl im stattgebenden als auch im abweisenden Sinn entscheiden können; der Rechtszug soll wie bisher an den Gerichtshof zweiter Instanz gehen.

2. Die Regelung des Ausschlusses der Öffentlichkeit (Abs. 3 zweiter Satz) soll wie im § 8 a Abs. 2 (vgl. dazu oben bei Z 4) an die durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 vorgenommene Neufassung des § 229 StPO angepaßt werden.

Zu den Z 8 und 9 (§§ 16 und 17):

1. Die hier vorgeschlagenen Änderungen sollen zunächst eine Klarstellung in zweifacher Hinsicht bringen:

Zum einen soll der Antragsgegner künftig sowohl in den Fällen des § 16 Abs. 2 als auch des § 17 Abs. 4 ermächtigt werden, statt (bloß) des Urteilspruchs (§ 16 idgF) bzw. des (ganzen) Berufungsartikels (§ 17 Abs. 4 idgF) wie in § 34 Abs. 1 „jene Teile des Urteils“ zu veröffentlichen, „deren Mitteilung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit erforderlich ist“. Zur Vermeidung von Unklarheiten hat das Gericht wie nach § 34 Abs. 1 die zur Veröffentlichung bestimmten Teile des Urteils im Urteilspruch anzuführen, wobei auch hier die Möglichkeit besteht, den Wortlaut von Teilen des Urteils durch eine gedrängte Darstellung zu ersetzen (vgl. dazu die Erläuterungen zu § 34 unter Pkt. 1.). Letztlich geht es ja in allen diesen Fällen darum, dem gesamten Leser-, Hörer- oder Seherkreis des betreffenden Mediums — und nicht nur dem juristisch vorgebildeten Publikum — kundzutun, daß mediales Unrecht (im weitesten Sinn) geschehen ist, was eine Gleichbehandlung dieser Fälle angebracht erscheinen läßt.

Zum anderen soll ausdrücklich normiert werden, daß über die Höhe sämtlicher Kosten (also sowohl der Kosten der Veröffentlichung der Entgegnung im befristeten Verfahren bzw. der Entgegnung oder nachträglichen Mitteilung im erstinstanzlichen Verfahren als auch der Kosten der Urteilsveröffentlichung im fortgesetzten Verfahren bzw. im Berufungsverfahren sowie der gesamten Verfahrenskosten) auf Antrag mit gesondertem Beschluß zu entscheiden ist, da diese Kosten im Zeitpunkt der jeweiligen Urteilsfällung regelmäßig noch nicht feststehen (§§ 16 Abs. 3, 17 Abs. 5).

2. Darüber hinaus sollen die beiden Fälle noch weiter vereinheitlicht werden: Aus § 16 Abs. 2 wird in den § 17 Abs. 4 das Erfordernis übernommen, daß die Ermächtigung nur auf Verlangen des Antragsgegners auszusprechen ist, sowie daß der Antragsgegner diese Ermächtigung binnen einer angemessenen Frist zu realisieren hat.

Dafür wird die Härteklausele des § 17 (Abs. 4 dgF = Abs. 5 nF) auf § 16 (Abs. 3 nF = Abs. 2 dgF) erstreckt (was im Schrifttum — per analogiam — schon für das geltende Recht zur Diskussion gestellt wird; vgl. dazu HARTMANN — RIEDER, Mediengesetz, 125). Insbesondere im Hinblick auf die mitunter nicht unbeträchtlichen Einschaltungskosten wird dabei die Möglichkeit vorgesehen, die Leistungsfrist bis zu einem Jahr zu erstrecken. Wie schon der Justizausschuß seinerzeit zur Härteklausele (vgl. 743 BlgNR XV. GP, 9) ist auch hinsichtlich der Fristerstreckungsmöglichkeit davon auszugehen, daß das Gericht dabei die Interessen des Antragstellers gegen die des Mediums abzuwägen, also zum Beispiel nicht einseitig nur die wirtschaftliche Lage des Antragstellers zu berücksichtigen hat.

Zu Z 10 (§ 18):

1. In Anlehnung an § 6 wurden die Kriterien für die Bemessung der Höhe der Geldbuße neu gefaßt und durch Aufnahme des „Umfangs“ der Tatsachenmitteilung als zu berücksichtigendem Faktor erweitert.

2. Mit der Anhebung der Obergrenzen der Geldbuße soll zum einen der Geldentwicklung Rechnung getragen werden, zum anderen die Präventivwirkung erhöht werden.

Zu Z 11 (§ 19):

1. Nach geltendem Recht kommt eine Kostenersatzpflicht des Antragsgegners, der eine Entgegnung oder nachträgliche Mitteilung gehörig veröffentlicht, aber den Antragsteller hievon nicht rechtzeitig verständigt hat, nur in Betracht, wenn die Veröffentlichung verspätet erfolgte. In den Fällen des § 12 Abs. 2 (gleichwertige redaktionelle Richtigstellung, Ergänzung oder Mitteilung anstelle der Entgegnung) kann der Antragsgegner demgegenüber trotz fristgerechter Veröffentlichung kostenpflichtig werden, wenn der Antragsteller nicht rechtzeitig verständigt wurde. Im Hinblick auf die nunmehr auch für die Entgegnung vorgesehene Verständigungspflicht (§ 13 Abs. 8) sollen die beiden Fälle künftig gleich behandelt werden und der Antragsgegner im Fall der unterbliebenen Verständigung künftig auch dann kostenersatzpflichtig werden können, wenn die Entgegnung oder nachträgliche Mitteilung nicht nur gehörig, sondern auch rechtzeitig erfolgte.

Im Ministerialentwurf war vorgesehen, die neugefaßte Z 3 des Abs. 2 in Abs. 1 zu übertragen, sodaß auch in diesen Fällen den Antragsgegner eine unbedingte und uneingeschränkte Kostenersatzpflicht getroffen hätte. Den Einwänden im Begutachtungsverfahren Rechnung tragend, soll es in diesen Fällen dabei bleiben, daß das Gericht nach billigem Ermessen entscheidet, von wem und in welchem Verhältnis die Kosten zu ersetzen sind.

2. In Übereinstimmung mit dem Wortlaut des § 12 Abs. 2 wird auch die redaktionelle „Mitteilung“ angeführt.

Zu Z 12 (§ 20):

1. Neben rein sprachlichen Korrekturen wird durch die Neufassung des Abs. 1 die Möglichkeit eröffnet, die Verhängung einer Geldbuße schon für jene Nummer oder für jenen Sendetag zu erwirken, in der bzw. an dem die Entgegnung oder nachträgliche Mitteilung noch veröffentlicht hätte werden können, aber nicht oder nicht gehörig veröffentlicht wurde. Diese Maßnahme erscheint deswegen geboten, weil der Antragsgegner seine Veröffentlichungspflicht ja schon **ab** und nicht erst **nach** dem genannten Zeitpunkt verletzt und das nach der geltenden Fassung erforderliche Zuwarten bis zur Folgennummer bei längeren Publikationsintervallen für den Antragsteller unzumutbar sein kann.

2. Zur Erhöhung der Geldbußen siehe oben bei Z 10.

3. Der Judikatur des Obersten Gerichtshofs zur geltenden Fassung des Abs. 1 (M+R 1989/6/21) folgend, soll durch die Neufassung des Abs. 2 klargestellt werden, daß die sechswöchige Fallfrist für die Antragstellung nur für den jeweils ersten Durchsetzungsantrag nach der Nichterfüllung oder verspäteten Erfüllung (Abs. 1 erster Fall) sowie nach jeder nicht gehörigen Erfüllung (Abs. 1 zweiter Fall) eines gerichtlichen Veröffentlichungsauftrages gilt.

4. Durch die vorgeschlagene Regelung des Abs. 2 letzter Satz soll einem schikanösen Vorgehen des Antragstellers im Falle wiederholter Durchsetzungsanträge entgegengewirkt werden.

5. Die nach Abs. 2 der geltenden Fassung bestehende Möglichkeit, in berücksichtigungswürdigen Fällen bereits verhängte, aber noch nicht gezahlte Geldbußen nachzusehen, sobald die Entgegnung oder nachträgliche Mitteilung gehörig veröffentlicht worden ist, wird im neuen Abs. 3 dahin gehend erweitert, daß auch schon von der Verhängung von Geldbußen abgesehen werden kann, wenn berücksichtigungswürdige Umstände (beispielsweise ein entschuldbarer Irrtum oder ein bloßes Versehen) schon im Zeitpunkt der Entscheidung über den Durchsetzungsantrag vorliegen. Das Vorliegen dieser Umstände ist nicht von Amts wegen zu prüfen, sondern setzt wie im Falle der Nachsicht einen entsprechenden Antrag des Antragsgegners voraus. Soweit von der Verhängung von Geldbußen wegen des Vorliegens von berücksichtigungswürdigen Umständen abgesehen wird, gilt der Antragsteller in Ansehung der Kostenersatzpflicht dennoch als mit seinem Begehren durchgedrungen.

6. Im Sinne der Judikatur zur Frage der Bekämpfbarkeit von Entscheidungen nach § 20 (M+R 1987/6/24 und 1989/6/22) stellt der neue Abs. 4 klar, daß gegen Beschlüsse sowohl über die Verhängung (oder Nichtverhängung) von Geldbußen als auch über deren Nachsicht das Rechtsmittel der Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zusteht.

Zu Z 13 (§ 22):

1. Die Regierungsvorlage zum Mediengesetz (2 Blg. NR XV. GP) begründete das in deren § 26 vorgesehene Verbot von Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Filmaufnahmen eines gerichtlichen Strafverfahrens vor allem damit, daß es ein Gebot der Menschenwürde sei, daß die Gemeinschaft, wenn sie vom einzelnen verlangt, an der Rechtsfindung — und sei es auch als Angeklagter — mitzuwirken, ihn zumindest vor den mit der akustischen und visuellen Berichterstattung verbundenen psychischen Belastungen schützt und ihn nicht zwingt, zum Schauobjekt des Informations- oder auch des Unterhaltungsbedürfnisses zu werden (aaO, 36). Im Justizausschuß, der das Verbot (nunmehr in § 22) auf sämtliche öffentlichen Gerichtsverhandlungen ausdehnte, wurde als wichtigster Grund für diese Regelung der Persönlichkeitsschutz der Beteiligten hervorgehoben (743 Blg. NR XV. GP, 10).

Abgesehen davon, daß eine Bildberichterstattung über Opfer oder Täter bzw. Verdächtige strafbarer Handlungen nach § 7 a ohnehin nur in den dort normierten Ausnahmefällen zulässig ist, ist davon auszugehen, daß die seinerzeit zum Verbot von Fernseh-, Hörfunk- und Filmaufnahmen angestellten Überlegungen nicht nur nach wie vor uneingeschränkt gültig sind, sondern auch auf das Fotografieren in öffentlichen Verhandlungen zutreffen; die damit verbundenen, den Betroffenen belastenden Umstände wie Blitzlichtgewitter, Umringtwerden von Fotografen oder Angst vor Bloßstellung rechtfertigen ein generelles Verbot auch dieser Form der visuellen Berichterstattung.

Auch der 58. Deutsche Juristentag hat im September 1990 eine entsprechende Empfehlung beschlossen.

2. Einer Anregung der Konferenz der Vorsitzenden der unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern folgend, wird das Verbot des § 22 auch auf öffentliche Verhandlungen vor den unabhängigen Verwaltungssenaten ausgedehnt.

Zu Z 14 (§§ 23 a und 23 b):

1. Die Unschuldsvermutung ist ein in allen Rechtsstaaten anerkanntes Prinzip, das in Art. 6 Abs. 2 MRK eine nähere Ausgestaltung erfahren

hat. Danach wird bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld vermutet, daß der wegen einer strafbaren Handlung „Angeklagte“ unschuldig ist.

Adressaten dieser Konventionsverpflichtung sind der Gesetzgeber bzw. die staatlichen Strafverfolgungsbehörden, die zur Beachtung der Unschuldsvermutung verpflichtet sind und im Rahmen ihrer unterschiedlichen Möglichkeiten auch einer Gefährdung der prozessualen Unschuldsvermutung durch Außenstehende entgegenzuwirken haben (vgl. BERKA, Unschuldsvermutung und Recht, M+R 1987/1, 8 mwN).

Daß Art. 6 Abs. 2 MRK als solcher die Medien nicht verpflichtet, steht außer Streit; Privatpersonen werden durch die Menschenrechtskonvention nicht zu bestimmten Handlungen verpflichtet — sie hat in diesem Bereich keine unmittelbare Drittwirkung. Die MRK kann aber als Prüfungsmaßstab für Handlungen Dritter herangezogen werden, dh. die sich aus Art. 6 MRK ergebenden Rechte können nicht absolut zur Geltung kommen, aber im Rahmen der Interessenabwägung unter Berücksichtigung der Rechte aus Meinungsfreiheit, Pressefreiheit und der angemessenen Wahrnehmung berechtigter Interessen sind sie sehr wohl zu beachten (WASSERBURG, Der Schutz der Persönlichkeit im Recht der Medien, 179, unter Berufung auf OLG Frankfurt, NJW 1980, 597 ff.; vgl. auch NJW 1987, 2682 ff.). In diesem Sinn kann die Unschuldsvermutung auch einen rechtlichen Maßstab für die Beurteilung publizistischer Vorverurteilungen darstellen, weil die Massenmedien als Träger publizistischer Macht gerade diesen Wert massiv gefährden können (BERKA, aaO).

Dem eben Gesagten trägt derzeit schon die Strafbestimmung des § 23 („Verbotene Einflußnahme auf ein Strafverfahren“) insoweit Rechnung, als sie nicht nur die Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit der Rechtsprechung, sondern auch den Grundrechtsanspruch auf die Unschuldsvermutung schützen soll (vgl. EB zur RV, 2 Blg. NR XV. GP, 36; HARTMANN — RIEDER, Mediengesetz, 148). Wenngleich mittlerweile von einer bis zu einem gewissen Grad etablierten Praxis in bezug auf diese Bestimmung gesprochen werden kann, reicht die von ihr ausgehende Präventivwirkung oft nicht aus, um eine dem Prüfungsmaßstab des Art. 6 Abs. 2 MRK entsprechende Form der Kriminal- und Gerichtssaalberichterstattung zu sichern. Darüber hinaus besteht derzeit vor allem insoweit ein Rechtsschutzdefizit, als der Schutz des § 23 erst mit der rechtskräftigen Versetzung in den Anklagestand bzw. mit der Anordnung der Hauptverhandlung einsetzt, während die sensible Phase der sicherheitsbehördlichen Ermittlungen und des gerichtlichen Vorverfahrens ungeschützt ist.

Mit den §§ 23 a und 23 b soll diese Lücke geschlossen und darüber hinaus der Schutz der Unschuldsvermutung auch inhaltlich ausgeweitet

werden. Mit diesem Schritt in Richtung Ausbau des Schutzes der Unschuldsvermutung betritt der Entwurf kein völliges Neuland. Schon 1986 führte der Verfassungsgerichtshof in einem Erkenntnis über eine Beschwerde gegen einen Bescheid der Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes aus, daß, soll nicht ein bloß Verdächtiger in einer Art von „Medienjustiz“ vorzeitig als Schuldiger hingestellt werden, Meldungen über Strafanzeigen an Behörden in einer den Entscheidungen der Strafgerichte nicht vorgreifenden Form klar und deutlich zum Ausdruck bringen müssen, daß es sich keineswegs um die tatsächliche Begehung einer strafbaren Handlung, sondern nur um Verdachtsgründe handelt, über die der Öffentlichkeit berichtet wird (VfGH 11. 10. 1986, B 193/86; M + R 1986/6, 14). Der Verfassungsgerichtshof bezog sich dabei zwar ausdrücklich auf das Objektivitätsgebot des § 2 Abs. 2 Z 1 Buchst. a des Rundfunkgesetzes, er argumentierte jedoch „vor dem Hintergrund (...) der Unschuldsvermutung“ und bezeichnete diese als einen „die gesamte österreichische Rechtsordnung beherrschenden Grundsatz“.

BURGSTALLER (in „Der Einfluß der Medien auf das Strafverfahren“, Schriftenreihe des Instituts für Rundfunkrecht an der Universität zu Köln, Band 52, 55) erblickt in dieser Bemerkung des Verfassungsgerichtshofs einen möglichen Anknüpfungspunkt, die für den Rundfunk aufgestellten Anforderungen auch auf die Printmedien zu übertragen, ebenso wohl auch WEIS, der schon im Jahre 1985 meinte, er könne (diesbezüglich) keinen Unterschied zwischen dem Medium Rundfunk und den Printmedien sehen (Anmerkung zur Entscheidung M + R 1985/5, 7), und HAGER, indem er die obige Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs ohne Hinweis auf deren „Rundfunkbezug“ zitiert (Persönlichkeitsschutz im Straf- und Medienrecht, 40).

Naturgemäß kann und soll das auf den Monopolrundfunk zugeschnittene Objektivitätsgebot des RFG nicht zur Gänze auf die übrigen Medien übertragen werden. In bezug auf die Unschuldsvermutung ist jedoch eine Gleichbehandlung zur Sicherung „der Rechte anderer“ im Sinne des Art. 10 Abs. 2 MRK geboten. Wie bereits im allgemeinen Teil erwähnt, soll dies nicht mit den Mitteln des Strafrechts geschehen, sondern vor allem dadurch, daß der Staat dem Betroffenen einen in einem „Schnellverfahren“ eigener Art geltend zu machenden Veröffentlichungsanspruch zur Verfügung stellt. Gegenstand der Veröffentlichung ist die Mitteilung, daß das betreffende Medium gegen die Unschuldsvermutung verstoßen hat. Ein Entschädigungsanspruch wegen eines Verstoßes gegen die Unschuldsvermutung soll — abweichend vom Ministerialentwurf — erst im Wiederholungsfall zustehen.

2. Eine Veröffentlichung nach § 23 a können Personen begehren, die wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verfolgt und in einem periodischen Medium vor dem Urteil erster Instanz

- als überführt oder schuldig hingestellt oder
- als Täter dieser strafbaren Handlung und nicht bloß als tatverdächtig bezeichnet werden.

„Verfolgung“ meint dabei jede durch eine Strafverfolgungsbehörde gesetzte Verfolgungshandlung, also auch polizeiliche Ladungen und dergleichen.

2.1. Zu den Ausschlußgründen des Abs. 2:

a) Die Z 1, 3 und 4 entsprechen § 6 Abs. 2 Z 1, 3 und 4 (siehe dazu oben zu Z 1 unter Pkt. 4. bis 6.).

b) Der Ausschlußgrund der Z 2 soll den Grundsatz der Unschuldsvermutung nicht aufweichen. Selbst wenn bei Aufwendung der gebotenen journalistischen Sorgfalt offenkundig kein Zweifel an der Täterschaft des Betroffenen besteht, sollten sich die Medien grundsätzlich dennoch einer zurückhaltenden Ausdrucksweise befleißigen. Es hieße aber wohl das Erforderlichkeitsgebot des Art. 10 Abs. 2 MRK überspannen, würde man dem Betroffenen auch in einem derartigen Fall einen Veröffentlichungsanspruch einräumen.

„Offenkundig kein Zweifel an der Täterschaft“ wird insbesondere bei Betretung des Verdächtigen auf frischer Tat bestehen, wenn der Verdächtige sich selbst der Öffentlichkeit gegenüber eindeutig zur Tat bekennt oder wenn der Journalist Tatzeuge war oder sonst auf Grund **eigener** Recherchen von der Täterschaft in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise überzeugt sein konnte. Hingegen ist es ein Gebot der journalistischen Sorgfalt, sich im Falle von Äußerungen wie: „Er/Sie hat so gut wie gestanden“ oder: „Da fährt die Eisenbahn darüber“ durch Organe von Sicherheitsbehörden auf die Mitteilung der — wenn auch starken — Verdachtslage zu beschränken. Anders als nach dem Ministerialentwurf soll das „Nichtbestreiten“ der Tat durch den Verdächtigen (das im Sinne einer bloßen Unterlassung, sich zu erklären, verstanden werden konnte) für sich genommen den Anspruch nicht ausschließen. Ein solches Verhalten kann jedoch ein Indiz für eine — auch aus anderen Umständen abzuleitende — zweifelsfreie Täterschaft im Sinne der Z 2 sein.

Der Verstoß gegen die Unschuldsvermutung geschieht mit der Veröffentlichung. Dies rechtfertigt es, dem Betroffenen den Veröffentlichungsanspruch unabhängig vom Ausgang des gegen ihn geführten Strafverfahrens zu gewähren.

2.2. Das Verfahren enthält Elemente der Entgegnung und der Mitteilung nach § 37. Es soll einen möglichst raschen und wirksamen Rechtsschutz gewährleisten. Der Veröffentlichung kommt

daneben aber auch eine gewisse Genugtuungsfunktion zu.

Der Antrag auf Veröffentlichung einer Mitteilung über den Verstoß gegen die Unschuldsvermutung hat den Namen des Betroffenen sowie einen Hinweis darauf zu enthalten, auf welche Nummer oder Sendung er sich bezieht, und ist binnen zwei Monaten (vgl. § 11 Abs. 1 Z 10) bei dem im § 41 Abs. 2 bezeichneten Gericht einzubringen. Zuständig in erster Instanz ist der Einzelrichter.

Vom Fall des Abs. 8 abgesehen ergibt sich folgender Verfahrensablauf:

- Unverzögliche Zustellung des Antrags an den Antragsgegner mit der Aufforderung, binnen fünf Werktagen dem Gericht Einwendungen und Beweismittel bekanntzugeben.
- Werden Einwendungen nicht oder nicht fristgerecht (gemäß Abs. 9 iVm § 15 Abs. 2 besteht jedoch die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand) erhoben, so hat der Einzelrichter binnen fünf Werktagen nach Ablauf der Frist ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß zu entscheiden.
- Werden Einwendungen fristgerecht erhoben, so sind diese dem Antragsteller unter Setzung einer Frist von fünf Werktagen zur Gegenäußerung und zur Bekanntgabe von Beweismitteln zuzustellen.
Binnen vierzehn Tagen nach Ablauf der hierfür gesetzten Frist hat der Einzelrichter nach öffentlicher mündlicher Verhandlung durch Beschluß zu entscheiden.
- Der Beschluß kann mit Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof angefochten werden; die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (Abs. 9 iVm § 36 Abs. 4). Für den Fall, daß der Beschwerde ganz oder teilweise stattgegeben wird, gilt § 17 Abs. 4 und 5 sinngemäß.

Im übrigen gelten für die Veröffentlichung § 34 und damit für die Form § 13 und für die Durchsetzung § 20 sinngemäß.

Die Zustellung an den Antragsgegner (Medieninhaber) soll unterbleiben können, wenn entweder der Antrag hinreichend bescheinigt ist und nach den Umständen anzunehmen ist, daß ein Ausschlußgrund nach Abs. 2 nicht vorliegt, oder wenn der Antrag im Gegenteil offensichtlich nicht berechtigt ist (Abs. 8). In diesen Fällen hat der Einzelrichter so vorzugehen, wie wenn keine Einwendungen erhoben werden, daß heißt, er hat binnen fünf Werktagen zu entscheiden.

3. Nach § 7 b des Ministerialentwurfs sollte dem Betroffenen ein Entschädigungsanspruch wegen eines Verstoßes gegen die Unschuldsvermutung grundsätzlich sofort zustehen. Nunmehr wird vorgeschlagen, einen Veröffentlichungsanspruch nach § 23 a vorzuschalten. Erst wenn ein periodi-

sches Medium ungeachtet des Umstands, daß in bezug auf denselben Tatverdacht bereits eine rechtskräftige Veröffentlichungsanordnung gegen den Medieninhaber ergangen ist — auf die tatsächliche Veröffentlichung der Mitteilung kommt es nicht an —, neuerlich gegen die Unschuldsvermutung verstößt, soll ein Entschädigungsanspruch nach § 23 b geltend gemacht werden können.

3.1. Daß bereits gegenüber einem anderen periodischen Medium eine Veröffentlichungsanordnung nach § 23 a ergangen ist, genügt nicht. Die Frage der Tatverdachtsidentität ist anhand der von der Veröffentlichungsanordnung umfaßten Fakten zu prüfen. Wenn die Unschuldsvermutung zwar gegenüber demselben Betroffenen, aber wegen eines bisher nicht relevierten oder wegen eines neu hervorgekommenen Faktums verletzt wird, liegt kein „neuerlicher“ Verstoß vor. Identität der Wortwahl, der Aufmachung oder dergleichen ist jedoch nicht Voraussetzung. Es genügt irgendein neuerlicher Verstoß im Sinne des § 23 a Abs. 1.

3.2. Für Höhe und Geltendmachung des Anspruchs sowie für das Verfahren gilt das zu den §§ 6 ff. Ausgeführte. Der Entschädigungsanspruch ist aus denselben Gründen ausgeschlossen wie der Veröffentlichungsanspruch nach § 23 a. Das Vorliegen der Ausschlußgründe hat der Medieninhaber zu beweisen. Auf den Ausgang des gegen den Betroffenen geführten Strafverfahrens kommt es hier gleichfalls nicht an. Da das Medium bereits eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung (zum selben Tatverdacht) gegen sich haben muß, damit ein Entschädigungsanspruch überhaupt bestehen kann, können nach einem neuerlichen Verstoß gegen die Unschuldsvermutung Billigkeitserwägungen zugunsten des Mediums nicht ins Treffen geführt werden, weshalb die Entschädigung zur Gänze dem Betroffenen zukommen soll.

3.3. Hat der Betroffene zunächst keine Wahl zwischen Veröffentlichungs- und Entschädigungsanspruch, so kann er im Wiederholungsfall wahlweise nur den Veröffentlichungsanspruch oder nur den Entschädigungsanspruch oder beide Ansprüche geltend machen. In letzterem Fall kommt aber eine Veröffentlichung auch des Entschädigungsurteils nicht in Betracht (Abs. 2 letzter Satz). Dieses „Doppelveröffentlichungsverbot“ reicht allerdings nur so weit, als sich Veröffentlichungsbegehren und Entschädigungsbegehren decken. Es bezieht sich also insbesondere nicht auf frühere Veröffentlichungen (wegen anderer Verstöße in der gleichen Sache).

Zu Z 15 (§ 31):

Das Redaktionsgeheimnis ist Ausfluß der öffentlichen Aufgabe der Medien. Ebenso wie der Schutz des Redaktionsgeheimnisses nicht dadurch umgan-

gen werden darf, daß den Berechtigten (Medieninhaber, Verleger, Herausgeber, Medienmitarbeiter und Arbeitnehmer eines Medienunternehmens) die Herausgabe von Unterlagen über Informationen und Informanten aufgetragen wird oder diese beschlagnahmt werden, soll dieser Schutz auch nicht dadurch entwertet werden können, daß der in einem gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren zur Aussageverweigerung Berechtigte von einem Untersuchungsausschuß des Nationalrates oder eines Landtages zur Preisgabe verhalten werden kann. Die Neufassung sieht daher — unabhängig von der geplanten Neuregelung der für parlamentarische Untersuchungsausschüsse geltenden Verfahrensvorschriften, auf die jedoch schon jetzt durch die Berücksichtigung des dort erwogenen Begriffs der „Auskunftsperson“ Bedacht genommen werden soll — eine entsprechende Ausdehnung der Bestimmung auf die genannten Ausschüsse vor.

Eine ausdrückliche Erwähnung der unabhängigen Verwaltungssenate ist hier nicht geboten, weil diese dem Begriff der Verwaltungsbehörde zu subsumieren sind.

Zu Z 16 (§ 33):

Künftig kann auf Einziehung in einem selbständigen Verfahren nicht nur dann erkannt werden, wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht möglich ist, sondern auch dann, wenn der zur Anklage Berechtigte die Strafverfolgung von vornherein nicht wünscht oder sie nicht aufrecht erhält.

Primäres Ziel der medienrechtlichen Einziehung ist es ja, ein Fortwirken des bereits gesetzten Medieninhaltsdeliktes zu verhindern. Mit der Neuregelung des Abs. 2 soll ein von einem Medieninhaltsdelikt Betroffener in die Lage versetzt werden, diese sichernde Maßnahme zu ergreifen, ohne zugleich ein womöglich gar nicht vorhandenes Strafbedürfnis gegenüber dem an sich greifbaren Verantwortlichen artikulieren zu müssen.

Zu Z 17 (§ 34):

1. Nach dem Ministerialentwurf sollte § 34 Abs. 1 dahin gehend neugefaßt werden, daß den zu veröffentlichenden Teilen des Urteils allenfalls Erläuterungen beizufügen gewesen wären. Die vorgeschlagene Neufassung wurde im Begutachtungsverfahren weitgehend begrüßt; es wurden aber auch Befürchtungen laut, daß damit der Umfang des zu veröffentlichenden Textes eine Ausweitung erfahren würde.

Nunmehr wird klargestellt, daß es dabei nur um den Ersatz des Wortlauts des Urteils bzw. von Teilen desselben geht. Die in den Spruch des

Strafurteils bzw. des Urteils im selbständigen Verfahren aufzunehmende gedrängte Darstellung kann den Spruch (im engeren Sinn), insbesondere aber auch Teile der Entscheidungsgründe (sofern deren Mitteilung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit überhaupt erforderlich ist) ersetzen, soweit dies zur leichteren Verständlichkeit des Urteilsinhalts oder zur Beschränkung des Umfangs der Veröffentlichung geboten erscheint.

2. Im Abs. 3 werden wie in § 33 Abs. 2 das Erfordernis des Vorliegens des objektiven Tatbestands eines Medieninhaltsdeliktes ausdrücklich angeführt und — ebenfalls gleichlautend mit § 33 Abs. 2 — die Fälle des selbständigen Verfahrens erweitert (s. dazu oben zu Z 16).

3. Auch die Kostentragungsregelung (Abs. 6) wurde aus dem selbständigen Einziehungsverfahren (§ 33 Abs. 5) übernommen.

Zu Z 18 (§ 35):

Die Änderung des Abs. 2 trägt der Teilung des bisherigen § 8 in gemeinsame Bestimmungen (§ 8 nF) und Sonderbestimmungen für das selbständige Entschädigungsverfahren (§ 8 a) Rechnung.

Zu Z 19 (§ 37):

1. Die Mitteilung über das Verfahren ist schon derzeit insofern ein eigenständiges Rechtsinstitut, als es nach Abs. 2 der geltenden Fassung von vornherein statt der Beschlagnahme begehrt werden kann. Voraussetzung für den Beschluß auf Anordnung der Veröffentlichung einer solchen Mitteilung ist aber, daß anzunehmen ist, daß auf Einziehung nach § 33 erkannt werden wird. Jedenfalls dann, wenn der Antragsteller klar zu erkennen gibt, einen Einziehungsantrag nicht stellen zu wollen, kommt sohin nach der geltenden Rechtslage eine Mitteilung über das Verfahren nicht in Betracht. Dieser Zustand ist insofern unbefriedigend und wenig sachgerecht, als damit einem Betroffenen, der sich mit dem im Vergleich zur Einziehung gelinderen Mittel — sei es aus grundsätzlichen Erwägungen, sei es, weil er einen Einziehungsantrag (insbesondere im Falle von Tageszeitungen) für nicht zielführend hält — begnügen will, die Möglichkeit genommen wird, dem Medienpublikum mitzuteilen, daß er die seinerzeitige Medienveröffentlichung zum Anlaß gerichtlicher Schritte genommen hat.

Schon diese Überlegungen lassen es geboten erscheinen, das Institut der Mitteilung über das Verfahren grundsätzlich aus der bestehenden Junktifizierung mit der Einziehung zu lösen. Diese Maßnahme ist aber auch im Hinblick darauf erforderlich, daß Mitteilungen über das eingeleitete Verfahren künftig auch im Rahmen von selbständigen Entschädigungsverfahren nach den §§ 6 ff.

vorgesehen sein sollen, also in Fällen, in denen eine Einziehung gar nicht möglich ist (s. dazu oben zu Z 4).

2. Die Mitteilung über das eingeleitete Verfahren soll daher künftig zulässig sein

- im Strafverfahren wegen eines Medieninhaltsdelikts mit und ohne Antrag auf Einziehung,
- im selbständigen Einziehungsverfahren nach § 33 Abs. 2,
- im selbständigen Urteilsveröffentlichungsverfahren nach § 34 Abs. 3 sowie
- im selbständigen Entschädigungsverfahren nach den §§ 6 ff. und 23 b (§§ 8 a Abs. 5, 23 b Abs. 2).

3. Die Voraussetzungen für die Anordnung der Veröffentlichung einer Mitteilung über das eingeleitete Verfahren (Antrag des Anklägers oder Antragstellers in einem selbständigen Verfahren; Annahme des objektiven Tatbestands eines Medieninhaltsdelikts) sollen im übrigen unverändert bleiben.

4. Durch die Loslösung des Instituts von der Einziehung wird künftig auch eine Mitteilung über das Verfahren möglich sein, die auf eine Live-Sendung im Fernsehen Bezug nimmt.

5. Dadurch, daß nach der geltenden Fassung des § 37 die Veröffentlichung einer Mitteilung über das Verfahren nur in Betracht kommt, wenn eine Beschlagnahme unzulässig ist (Abs. 1) oder wenn der zur Antragstellung Berechtigte die Veröffentlichung der Mitteilung von vornherein statt der Beschlagnahme begehrt (Abs. 2), ist sichergestellt, daß eine solche Veröffentlichung nicht zusätzlich zu einer Beschlagnahme angeordnet werden kann.

Auch in Hinkunft sollen Beschlagnahme und Mitteilung nach § 37 nur Alternativen darstellen können, weshalb der neue Abs. 2 ausdrücklich festlegt, daß ein Beschluß auf Anordnung der Veröffentlichung einer Mitteilung über das Verfahren unzulässig ist, wenn die Beschlagnahme des Medienwerkes angeordnet wird.

Zu Z 20 (§ 39):

1. Die „Verselbständigung“ der Mitteilung nach § 37 läßt es geboten erscheinen, auf den Fall der Entschädigung für eine ungerechtfertigte Veröffentlichung einer solchen Mitteilung in der Überschrift der Bestimmung gesondert Bedacht zu nehmen.

2. Durch die Neufassung des Abs. 1 kommt eine Ersatzpflicht des Bundes in jenen Fällen nicht mehr in Betracht, in denen im Strafverfahren wegen eines Medieninhaltsdelikts zwar ein Schuldspruch ergangen ist, aber dennoch nicht auf Einziehung erkannt worden ist, weil ein entsprechender Antrag nicht gestellt wurde. Dieser Fall ist daher auch bei den

Regreßmöglichkeiten (Abs. 4 erster Satz) nicht mehr anzuführen.

3. Die vorgeschlagene Neufassung des Abs. 2 trägt der Abkoppelung der Mitteilung nach § 37 von der Einziehung Rechnung.

4. Nach der Judikatur (M+R 1990/3/10; M+R 1988/6/21 unter ausdrücklicher Distanzierung von M+R 1988/4/16) kommt eine Mitteilung nach § 37 im Hinblick auf das Rechtsschutzbedürfnis des Betroffenen selbst dann in Betracht, wenn der Verbreitung eines (nach dem Vorsatz des „Informanten“ gegebenen) Medieninhaltsdelikts in bezug auf den Medieninhaber oder -mitarbeiter der Charakter der Rechtswidrigkeit fehlt. Dies ist bei den in § 6 Abs. 2 Z 3 und 4 umschriebenen Sachverhalten der Fall.

Es erscheint jedoch unbillig, dem nicht rechtswidrig handelnden Medieninhaber die mit der Rechtsschutzgewährung verbundenen finanziellen Nachteile aufzubürden. Nach dem neuen Abs. 3 hat daher in einem solchen Fall der Bund die Kosten zu tragen, der sich seinerseits beim Urheber regressieren kann (Abs. 4 zweiter Satz).

Eine Entschädigung für Beschlagnahme braucht in diesem Zusammenhang nicht vorgesehen zu werden, weil es zu einer solchen bei gehöriger Interessenabwägung nicht kommen kann.

5. In der Praxis hat sich gezeigt, daß es unter Umständen vorkommen kann, daß der Antragsteller ohne sein Verschulden seine Aufforderung nicht innerhalb der bestehenden Dreimonatsfrist geltend machen kann. Um in einem solchen Ausnahmefall den Umweg über ein Amtshaftungsverfahren zu vermeiden, schlägt der Entwurf vor, die Frist des nunmehrigen Abs. 5 Z 1 auf sechs Monate zu verlängern.

Zu Z 21 (§ 41):

1. Die vorgeschlagene Änderung im Abs. 3 letzter Satz („Geschworenen-“ statt „Geschworen-“) trägt der geänderten Terminologie des Geschworen- und Schöffengesetzes 1990 Rechnung.

2. Wie schon im selbständigen Entschädigungsverfahren (§ 8 a) und im Entgegungsverfahren (§ 15), soll durch den neuen Abs. 5 auch hinsichtlich der übrigen medienrechtlichen Verfahren — abweichend vom Einzelrichterverfahren der StPO — klargestellt werden, daß die sonst nach den §§ 485 und 486 StPO der Ratskammer zukommenden Entscheidungen der Einzelrichter zu treffen hat, gegen dessen Einstellungsentscheidung dann (wie sonst gegen die Entscheidung der Ratskammer) die Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zusteht.

22

503 der Beilagen

Zu Z 22 (§ 44):

Die vorgeschlagene Erhöhung der Vergütungsfreigrenze soll der Geldwertentwicklung seit Inkrafttreten des Mediengesetzes Rechnung tragen.

Zu Z 23 (§§ 27, 45, 46 und 49):

Die Erhöhung der Verwaltungsstrafdrohungen soll einerseits der Geldwertentwicklung Rechnung tragen und andererseits die Präventivwirkung dieser Bestimmungen erhöhen.

Gegenüberstellung

Bisherige Fassung:

Üble Nachrede, Verspottung und Verleumdung

§ 6. (1) Wird in einem Medium der objektive Tatbestand der üblen Nachrede, der Verspottung oder der Verleumdung hergestellt, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber (Verleger) Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. Bei der Bestimmung der Höhe des Entschädigungsbetrages ist einerseits auf Umfang und Auswirkungen der Veröffentlichung, andererseits auf die Wahrung der wirtschaftlichen Existenz des Medienunternehmens Bedacht zu nehmen. Der Entschädigungsbetrag darf 50 000 S, bei einer Verleumdung oder bei besonders schwerwiegenden Auswirkungen einer üblen Nachrede 100 000 S nicht übersteigen.

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nicht, wenn

1. es sich um einen wahrheitsgetreuen Bericht über eine Verhandlung in einer öffentlichen Sitzung des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesversammlung, eines Landtages oder eines Ausschusses eines dieser allgemeinen Vertretungskörper handelt,
2. im Falle einer üblen Nachrede
 - a) die Veröffentlichung wahr ist oder
 - b) ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung bestanden hat und auch bei Aufwendung der gebotenen journalistischen Sorgfalt für den Verfasser hinreichende Gründe vorgelegen sind, die Behauptung für wahr zu halten.

(3) Bezieht sich die Veröffentlichung auf den höchstpersönlichen Lebensbereich, so ist der Anspruch nach Abs. 1 nur aus dem Grunde des Abs. 2 Z 1 oder des Abs. 2 Z 2 Buchst. a ausgeschlossen, im letztgenannten Fall aber nur, wenn die veröffentlichten Tatsachen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben stehen.

Vorgeschlagene Fassung:

Üble Nachrede, Beschimpfung, Verspottung und Verleumdung

§ 6. (1) Wird in einem Medium der objektive Tatbestand der üblen Nachrede, der Beschimpfung, der Verspottung oder der Verleumdung hergestellt, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber (Verleger) Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. **Die Höhe des Entschädigungsbetrages ist nach Maßgabe des Umfangs und der Auswirkungen der Veröffentlichung, insbesondere auch der Art und des Ausmaßes der Verbreitung des Mediums, zu bestimmen; auf die Wahrung der wirtschaftlichen Existenz des Medienunternehmens ist Bedacht zu nehmen.** Der Entschädigungsbetrag darf 200 000 S, bei einer Verleumdung oder bei besonders schwerwiegenden Auswirkungen einer üblen Nachrede 500 000 S nicht übersteigen.

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nicht, wenn

1. es sich um einen wahrheitsgetreuen Bericht über eine Verhandlung in einer öffentlichen Sitzung des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesversammlung, eines Landtages, eines Gemeinderates oder eines Ausschusses eines dieser allgemeinen Vertretungskörper handelt,
2. im Falle einer üblen Nachrede
 - a) die Veröffentlichung wahr ist oder
 - b) ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung bestanden hat und auch bei Aufwendung der gebotenen journalistischen Sorgfalt für den Verfasser hinreichende Gründe vorgelegen sind, die Behauptung für wahr zu halten,
3. es sich um eine unmittelbare Ausstrahlung im Rundfunk (Live-Sendung) handelt, ohne daß ein Mitarbeiter oder Beauftragter des Rundfunks die gebotene journalistische Sorgfalt außer acht gelassen hat, oder
4. es sich um eine wahrheitsgetreue und neutrale Wiedergabe der Äußerung eines Dritten handelt und ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Kenntnis der zitierten Äußerung bestanden hat.

(3) Bezieht sich die Veröffentlichung auf den höchstpersönlichen Lebensbereich, so ist der Anspruch nach Abs. 1 nur aus dem Grunde des Abs. 2 Z 1, des Abs. 2 Z 2 Buchst. a oder des Abs. 2 Z 3 ausgeschlossen, im Fall des Abs. 2 Z 2 Buchst. a aber nur, wenn die veröffentlichten Tatsachen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben stehen.

Bisherige Fassung:

Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches

§ 7. (1) Wird in einem Medium der höchstpersönliche Lebensbereich eines Menschen in einer Weise erörtert oder dargestellt, die geeignet ist, ihn in der Öffentlichkeit bloßzustellen, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber (Verleger) Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. Der Entschädigungsbetrag darf 50 000 S nicht übersteigen; im übrigen ist § 6 Abs. 1 zweiter Satz anzuwenden.

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nicht, wenn

1. dem Betroffenen ein Anspruch nach § 6 zusteht,
2. es sich um einen wahrheitsgetreuen Bericht über eine Verhandlung in einer öffentlichen Sitzung des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesversammlung, eines Landtages oder eines Ausschusses eines dieser allgemeinen Vertretungskörper handelt,
3. die Veröffentlichung wahr ist und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben steht oder
4. nach den Umständen angenommen werden konnte, daß der Betroffene mit der Veröffentlichung einverstanden war.

Vorgeschlagene Fassung:

Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches

§ 7. (1) Wird in einem Medium der höchstpersönliche Lebensbereich eines Menschen in einer Weise erörtert oder dargestellt, die geeignet ist, ihn in der Öffentlichkeit bloßzustellen, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber (Verleger) Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. Der Entschädigungsbetrag darf 200 000 S nicht übersteigen; im übrigen ist § 6 Abs. 1 zweiter Satz anzuwenden.

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nicht, wenn

1. dem Betroffenen ein Anspruch nach § 6 oder § 7 a zusteht,
2. es sich um einen wahrheitsgetreuen Bericht über eine Verhandlung in einer öffentlichen Sitzung des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesversammlung, eines Landtages, eines Gemeinderates oder eines Ausschusses eines dieser allgemeinen Vertretungskörper handelt,
3. die Veröffentlichung wahr ist und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben steht,
4. nach den Umständen angenommen werden konnte, daß der Betroffene mit der Veröffentlichung einverstanden war, oder
5. es sich um eine unmittelbare Ausstrahlung im Rundfunk (Live-Sendung) handelt, ohne daß ein Mitarbeiter oder Beauftragter des Rundfunks die gebotene journalistische Sorgfalt außer acht gelassen hat.

Schutz vor Bekanntgabe der Identität

§ 7 a. (1) Werden in einem Medium der Name, das Bild oder andere Angaben veröffentlicht, die geeignet sind, in einem nicht unmittelbar informierten größeren Personenkreis zum Bekanntwerden der Identität einer Person zu führen, die

1. Opfer einer gerichtlich strafbaren Handlung geworden ist oder
2. einer gerichtlich strafbaren Handlung verdächtig ist oder wegen einer solchen verurteilt wurde,

ohne daß wegen der Stellung des Betroffenen in der Öffentlichkeit, wegen eines sonstigen Zusammenhangs mit dem öffentlichen Leben oder aus anderen Gründen ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung dieser Angaben bestanden hat, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber (Verleger) Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. Der Entschädigungsbetrag darf 200 000 S nicht übersteigen; im übrigen ist § 6 Abs. 1 zweiter Satz anzuwenden.

Bisherige Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

- (2) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nicht, wenn
1. dem Betroffenen ein Anspruch nach § 6 zusteht,
 2. es sich um einen wahrheitsgetreuen Bericht über eine Verhandlung in einer öffentlichen Sitzung des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesversammlung, eines Landtages, eines Gemeinderates oder eines Ausschusses eines dieser allgemeinen Vertretungskörper handelt,
 3. die Veröffentlichung der Angaben zur Person amtlich veranlaßt war, insbesondere für Zwecke der Strafrechtspflege oder der Sicherheitspolizei,
 4. der Betroffene mit der Veröffentlichung einverstanden war oder diese auf einer Mitteilung des Betroffenen gegenüber einem Medium beruht,
 5. es sich um eine unmittelbare Ausstrahlung im Rundfunk (Live-Sendung) handelt, ohne daß ein Mitarbeiter oder Beauftragter des Rundfunks die gebotene journalistische Sorgfalt außer acht gelassen hat,
 6. die Veröffentlichung im Falle des Abs. 1 Z 1 keinen Eingriff in den höchstpersönlichen Lebensbereich des Opfers dargestellt hat und diesem auch sonst zumutbar gewesen ist oder
 7. es sich im Falle des Abs. 1 Z 2 um eine in die Zuständigkeit des Geschworenen- oder Schöffengerichts fallende strafbare Handlung einer Person, die das neunzehnte Lebensjahr vollendet hat, handelt und die Veröffentlichung nach Einbringung der Anklageschrift erfolgt ist.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 8. (1) Den Anspruch auf einen Entschädigungsbetrag nach § 6 oder § 7 kann der Betroffene in dem strafgerichtlichen Verfahren geltend machen, an dem der Medieninhaber (Verleger) als Beschuldigter oder nach dem § 41 Abs. 5 beteiligt ist; und zwar bis zum Schluß der Hauptverhandlung oder Verhandlung. Kommt es nicht zu einem solchen strafgerichtlichen Verfahren, so kann der Anspruch mit einem selbständigen Antrag bei dem nach § 41 Abs. 2 zuständigen Strafgericht geltend gemacht werden. Die Verhandlung und Entscheidung in erster Instanz obliegen dem Einzelrichter. Der Antrag muß binnen sechs Monaten nach Beginn der dem Anspruch zugrunde liegenden Verbreitung eingebracht werden.

(2) Das Vorliegen der Ausschlußgründe nach § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 Z 2 bis 4 hat der Medieninhaber (Verleger) zu beweisen. Beweise darüber sind nur aufzunehmen, wenn sich der Medieninhaber (Verleger) auf einen solchen Ausschlußgrund beruft.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 8. (1) Den Anspruch auf einen Entschädigungsbetrag nach den §§ 6, 7 oder 7 a kann der Betroffene in dem strafgerichtlichen Verfahren geltend machen, an dem der Medieninhaber (Verleger) als Beschuldigter oder nach dem § 41 Abs. 6 beteiligt ist; und zwar bis zum Schluß der Hauptverhandlung oder Verhandlung. Kommt es nicht zu einem solchen strafgerichtlichen Verfahren, so kann der Anspruch mit einem selbständigen Antrag geltend gemacht werden.

(2) Das Vorliegen der Ausschlußgründe nach § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 Z 2 bis 5 sowie § 7 a Abs. 2 Z 2 bis 5 und 7 hat der Medieninhaber (Verleger) zu beweisen. Beweise darüber sind nur aufzunehmen, wenn sich der Medieninhaber (Verleger) auf einen solchen Ausschlußgrund beruft.

Bisherige Fassung:

(3) Im Verfahren über einen selbständigen Antrag hat der Antragsteller die Rechte des Privatanklägers, der Antragsgegner die Rechte des Beschuldigten. Die Öffentlichkeit der Verhandlung ist auch auf Verlangen des Antragstellers auszuschließen, insoweit Tatsachen des höchstpersönlichen Lebensbereiches erörtert werden. Im Urteil, in dem ein Entschädigungsbetrag zuerkannt wird, ist eine Leistungsfrist von vierzehn Tagen festzusetzen. Das Urteil kann dem Grunde und der Höhe nach mit Berufung angefochten werden. Die Zuerkennung ist ein Exekutionstitel im Sinne des § 1 EO. Im übrigen sind auf den selbständigen Antrag die Bestimmungen für das strafgerichtliche Verfahren auf Grund einer Privatanklage dem Sinne nach anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung:**Selbständiges Entschädigungsverfahren**

§ 8 a. (1) Für das Verfahren über einen selbständigen Antrag gelten, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen für das strafgerichtliche Verfahren auf Grund einer Privatanklage dem Sinne nach.

(2) Der selbständige Antrag muß bei sonstigem Verlust des Anspruchs binnen sechs Monaten nach Beginn der dem Anspruch zugrundeliegenden Verbreitung bei dem nach § 41 Abs. 2 zuständigen Strafgericht eingebracht werden. Die Verhandlung und die Entscheidung in erster Instanz obliegen dem Einzelrichter. Dieser hat auch die sonst der Ratskammer nach den §§ 485 und 486 StPO zukommenden Entscheidungen zu treffen; gegen eine Entscheidung, womit das Verfahren eingestellt wird, steht dem Antragsteller die Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu. Die Öffentlichkeit der Verhandlung ist auf Verlangen des Antragstellers jedenfalls auszuschließen, soweit Tatsachen des höchstpersönlichen Lebensbereiches erörtert werden.

(3) Im Verfahren über einen selbständigen Antrag sind die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung (§§ 63 bis 73 ZPO) über die Verfahrenshilfe mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß den Parteien gegen Beschlüsse in Verfahrenshilfeangelegenheiten die Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zusteht.

(4) Im Urteil, in dem ein Entschädigungsbetrag zuerkannt wird, ist eine Leistungsfrist von vierzehn Tagen festzusetzen. Das Urteil kann dem Grunde und der Höhe nach mit Berufung angefochten werden. Die Zuerkennung ist ein Exekutionstitel im Sinn des § 1 EO.

(5) Im Verfahren über einen selbständigen Antrag auf Entschädigung nach den §§ 6 oder 7 hat das Gericht auf Antrag des Betroffenen die Veröffentlichung einer kurzen Mitteilung über das eingeleitete Verfahren anzuordnen; § 37 ist sinngemäß anzuwenden. Ist eine solche Veröffentlichung erfolgt und das Verfahren beendet worden, ohne daß dem Antragsteller eine Entschädigung zuerkannt worden ist, so ist § 39 Abs. 2 bis 6 sinngemäß anzuwenden.

(6) Im Urteil, in dem auf Grund eines selbständigen Antrags eine Entschädigung nach den §§ 6 oder 7 zuerkannt wird, ist auf Antrag des Betroffenen auf Urteilsveröffentlichung zu erkennen; § 34 ist sinngemäß anzuwenden.

Bisherige Fassung:

Ausschluß der Veröffentlichungspflicht

§ 11. (1) Die Pflicht zur Veröffentlichung einer Entgegnung oder nachträglichen Mitteilung besteht nicht,

1. wenn die Entgegnung oder nachträgliche Mitteilung einen wahrheitsgetreuen Bericht über eine Verhandlung in einer öffentlichen Sitzung des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesversammlung, eines Landtages oder eines Ausschusses eines dieser allgemeinen Vertretungskörper betrifft;

Zeitpunkt und Form der Veröffentlichung

§ 13. (1) Die Entgegnung oder nachträgliche Mitteilung ist, wenn das periodische Medium täglich oder mindestens fünfmal in der Woche erscheint oder ausgestrahlt wird, spätestens am fünften Werktag, sonst in der ersten oder zweiten Nummer oder Programmausstrahlung nach dem Tag des Einlangens zu veröffentlichen. Die Entgegnung oder nachträgliche Mitteilung ist zu einem späteren Zeitpunkt zu veröffentlichen, wenn nur auf diese Weise dem ausdrücklichen Verlangen des Betroffenen nach Veröffentlichung in der gleichen Beilage, Artikelserie oder Sendereihe entsprochen werden kann.

§ 15. (1) Das Gericht hat, wenn Einwendungen innerhalb der gesetzlichen Frist nicht erhoben wurden, binnen fünf Werktagen nach Ablauf der Frist ohne Verhandlung durch Beschluß antragsgemäß zu entscheiden; es sei denn offensichtlich, daß der Veröffentlichungsantrag nicht berechtigt ist.

Vorgeschlagene Fassung:

Ausschluß der Veröffentlichungspflicht

§ 11. (1) Die Pflicht zur Veröffentlichung einer Entgegnung oder nachträglichen Mitteilung besteht nicht,

1. wenn die Entgegnung oder nachträgliche Mitteilung einen wahrheitsgetreuen Bericht über eine Verhandlung in einer öffentlichen Sitzung des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesversammlung, eines Landtages, **eines Gemeinderates** oder eines Ausschusses eines dieser allgemeinen Vertretungskörper betrifft;

Zeitpunkt und Form der Veröffentlichung

§ 13. (1) Die Entgegnung oder nachträgliche Mitteilung ist, wenn das periodische Medium täglich oder mindestens fünfmal in der Woche erscheint oder ausgestrahlt wird, spätestens am fünften Werktag, **wenn das periodische Medium monatlich oder in längeren Zeitabschnitten erscheint oder ausgestrahlt wird und die Entgegnung mindestens vierzehn Tage vor dem Erscheinen oder der Ausstrahlung einlangt, in der ersten Nummer oder Programmausstrahlung**, sonst spätestens in der **zweiten** Nummer oder Programmausstrahlung nach dem Tag des Einlangens zu veröffentlichen. Die Entgegnung oder nachträgliche Mitteilung ist zu einem späteren Zeitpunkt zu veröffentlichen, wenn nur auf diese Weise dem ausdrücklichen Verlangen des Betroffenen nach Veröffentlichung in der gleichen Beilage, Artikelserie oder Sendereihe entsprochen werden kann.

(8) Der Medieninhaber (Verleger) oder die Redaktion hat den Betroffenen von der Veröffentlichung der Entgegnung oder nachträglichen Mitteilung unter Hinweis auf die Nummer oder Sendung, in der sie erfolgt, oder von der Verweigerung der Veröffentlichung in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen.

§ 15. (1) Wurden Einwendungen innerhalb der gesetzlichen Frist nicht erhoben, **so hat der Einzelrichter** binnen fünf Werktagen nach Ablauf der Frist ohne Verhandlung durch **Beschluß** zu entscheiden. **Dem Antrag ist stattzugeben, es sei denn, daß er offensichtlich nicht berechtigt ist. Gegen die Entscheidung des Einzelrichters steht die Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.**

Bisherige Fassung:

(3) Werden Einwendungen erhoben, so hat das Gericht über den Antrag binnen vierzehn Tagen nach Einlangen der Gegenäußerung oder nach Ablauf der hiefür gesetzten Frist nach öffentlicher mündlicher Verhandlung durch Urteil zu erkennen. Die Öffentlichkeit der Verhandlung ist auch auf Verlangen des Antragstellers auszuschließen, insoweit Tatsachen des höchstpersönlichen Lebensbereiches erörtert werden.

Nachträgliche Fortsetzung des Verfahrens

§ 16.

(2) Ergibt das fortgesetzte Verfahren, daß das Begehren nach Veröffentlichung der Entgegnung ganz oder zu einem Teil abzuweisen gewesen wäre, so ist das frühere Urteil für aufgehoben zu erklären und der Antragsgegner, wenn er die Entgegnung veröffentlicht hat, auf sein Verlangen zu ermächtigen, den Urteilsspruch binnen einer angemessenen Frist in einer dem § 13 entsprechenden Form zu veröffentlichen. Dem Antragsteller ist ferner die Zahlung eines angemessenen Einschaltungsentgelts für diese Urteilsveröffentlichung und für die auf Grund des früheren Urteils erfolgte Veröffentlichung sowie der Rückersatz der Verfahrenskosten an den Antragsgegner aufzuerlegen. Im übrigen ist in dieser Entscheidung eine Leistungsfrist von vierzehn Tagen festzusetzen. Die Zuerkennung ist ein Exekutionstitel im Sinn des § 1 EO.

Vorgeschlagene Fassung:

(3) Werden Einwendungen erhoben, so hat das Gericht über den Antrag binnen vierzehn Tagen nach Einlangen der Gegenäußerung oder nach Ablauf der hiefür gesetzten Frist nach öffentlicher mündlicher Verhandlung durch Urteil zu erkennen. Die Öffentlichkeit der Verhandlung ist auf Verlangen des Antragstellers **jedenfalls** auszuschließen, soweit Tatsachen des höchstpersönlichen Lebensbereiches erörtert werden.

Nachträgliche Fortsetzung des Verfahrens

§ 16.

(2) Ergibt das fortgesetzte Verfahren, daß das Begehren nach Veröffentlichung der Entgegnung ganz oder zu einem Teil abzuweisen gewesen wäre, so ist das frühere Urteil für aufgehoben zu erklären und der Antragsgegner, wenn er die Entgegnung veröffentlicht hat, auf sein Verlangen zu ermächtigen, binnen einer angemessenen Frist **jene Teile des Urteils** in einer dem § 13 entsprechenden Form zu veröffentlichen, **deren Mitteilung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit erforderlich ist. Die zur Veröffentlichung bestimmten Teile des Urteils sind im Urteilsspruch anzuführen. Hiebei kann das Gericht, soweit dies zur leichteren Verständlichkeit des Urteilsinhalts oder zur Beschränkung des Umfangs der Veröffentlichung geboten erscheint, den Wortlaut von Teilen des Urteils durch eine gedrängte Darstellung ersetzen.**

(3) **Im Urteil nach Abs. 2 sind dem Antragsteller ferner die Zahlung eines angemessenen Einschaltungsentgelts für diese Urteilsveröffentlichung und für die auf Grund des früheren Urteils erfolgte Veröffentlichung sowie der Rückersatz der Verfahrenskosten an den Antragsgegner aufzuerlegen. Über die Höhe dieser Kosten ist auf Antrag mit Beschluß zu entscheiden, wobei eine Leistungsfrist von vierzehn Tagen festzusetzen ist. In Härtefällen kann das Gericht das Einschaltungsentgelt nach billigem Ermessen mäßigen und eine längere, ein Jahr nicht übersteigende Leistungsfrist festsetzen. Der Beschluß ist ein Exekutionstitel im Sinn des § 1 EO.**

Bisherige Fassung:

Gerichtliche Anordnung der Veröffentlichung

§ 17.

(4) Wurde auf Grund eines Urteils erster Instanz eine Entgegnung oder eine nachträgliche Mitteilung veröffentlicht und wird einer gegen das Urteil erhobenen Berufung ganz oder teilweise Folge gegeben, so ist der Antragsgegner zu ermächtigen, das Berufungsurteil in einer dem § 13 entsprechenden Form zu veröffentlichen. Das Gericht hat ferner den Antragsteller zur Zahlung eines Einschaltungsentgelts für die zu Unrecht erwirkte Veröffentlichung der Entgegnung oder der nachträglichen Mitteilung und für die Veröffentlichung des Berufungsurteils zu verurteilen. In Härtefällen kann das Gericht das Einschaltungsentgelt nach billigem Ermessen mäßigen. § 16 Abs. 2 vorletzter und letzter Satz sind anzuwenden.

Geldbuße

§ 18.

(3) Bei Bestimmung der Höhe der Geldbuße ist einerseits auf den Grad des Verschuldens, die Auswirkungen der Verbreitung der Tatsachenmitteilung und das Ausmaß der Verzögerung und andererseits auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Medienunternehmens Bedacht zu nehmen. Die Geldbuße darf bei verspäteter Veröffentlichung und wenn über die Geldbuße im Verfahren nach § 15 Abs. 1 entschieden wird, 5 000 S, sonst 25 000 S nicht übersteigen.

.....

Vorgeschlagene Fassung:

Gerichtliche Anordnung der Veröffentlichung

§ 17.

(4) Wurde auf Grund eines Urteils erster Instanz eine Entgegnung oder eine nachträgliche Mitteilung veröffentlicht und wird einer gegen das Urteil erhobenen Berufung ganz oder teilweise Folge gegeben, so ist der Antragsgegner **auf sein Verlangen** zu ermächtigen, binnen einer angemessenen Frist **jene Teile des Berufungsurteils** in einer dem § 13 entsprechenden Form zu veröffentlichen, **deren Mitteilung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit erforderlich ist. Die zur Veröffentlichung bestimmten Teile des Urteils sind im Urteilspruch anzuführen. Hiebei kann das Gericht, soweit dies zur leichteren Verständlichkeit des Urteilsinhalts oder zur Beschränkung des Umfangs der Veröffentlichung geboten erscheint, den Wortlaut von Teilen des Urteils durch eine gedrängte Darstellung ersetzen.**

(5) **Ferner hat das Berufungsgericht** den Antragsteller zur Zahlung eines Einschaltungsentgelts für die zu Unrecht erwirkte Veröffentlichung der Entgegnung oder der nachträglichen Mitteilung und für die Veröffentlichung des Berufungsurteils zu verurteilen. **Über die Höhe dieser Kosten ist auf Antrag mit Beschluß zu entscheiden, wobei eine Leistungsfrist von vierzehn Tagen festzusetzen ist.** In Härtefällen kann das Gericht das Einschaltungsentgelt nach billigem Ermessen mäßigen **und eine längere, ein Jahr nicht übersteigende Leistungsfrist festsetzen. Der Beschluß ist ein Exekutionstitel im Sinn des § 1 EO.**

Geldbuße

§ 18.

(3) **Die Höhe der Geldbuße ist nach Maßgabe** des Grades des Verschuldens, **des Umfangs und** der Auswirkungen der Verbreitung der Tatsachenmitteilung sowie des Ausmaßes der Verzögerung **zu bestimmen; auf die Wahrung der wirtschaftlichen Existenz des Medienunternehmens ist Bedacht zu nehmen.** Die Geldbuße darf bei verspäteter Veröffentlichung und wenn über die Geldbuße im Verfahren nach § 15 Abs. 1 entschieden wird, 10 000 S, sonst 50 000 S nicht übersteigen.

.....

Bisherige Fassung:

Verfahrenskosten

§ 19.

(2)

3. der Veröffentlichungsantrag deshalb abgewiesen wird, weil die Entgegnung oder die nachträgliche Mitteilung zwar verspätet, aber gehörig, oder weil eine gleichwertige redaktionelle Richtigstellung oder Ergänzung (§ 12 Abs. 2) veröffentlicht worden ist und in diesen Fällen der Antragsteller vor der Antragstellung von der Veröffentlichung nicht verständigt worden ist.

.....

Durchsetzung der Veröffentlichung

§ 20. (1) Wurde auf Veröffentlichung einer Entgegnung oder einer nachträglichen Mitteilung erkannt und dem gerichtlichen Veröffentlichungsauftrag nicht rechtzeitig oder nicht gehörig entsprochen, so hat das Gericht auf Verlangen des Antragstellers nach Anhörung des Antragsgegners durch Beschluß zu entscheiden, daß dem Antragsgegner für das Erscheinen jeder Nummer oder für jeden Sendetag ohne gehörige Veröffentlichung der Entgegnung oder nachträglichen Mitteilung nach dem im § 13 Abs. 1 (§ 17 Abs. 3) bezeichneten Zeitpunkt die Zahlung einer Geldbuße bis 5 000 S an den Antragsteller auferlegt wird. Das Verlangen muß binnen sechs Wochen vom Zeitpunkt an, in dem die Entgegnung oder nachträgliche Mitteilung spätestens hätte veröffentlicht werden sollen oder in dem sie nicht gehörig veröffentlicht worden ist, gestellt werden.

(2) Sobald die Entgegnung oder nachträgliche Mitteilung gehörig veröffentlicht worden ist, kann das Gericht in berücksichtigungswürdigen Fällen auf Antrag des Antragsgegners noch nicht gezahlte Geldbußen nachsehen.

Vorgeschlagene Fassung:

Verfahrenskosten

§ 19.

(2)

3. der Veröffentlichungsantrag deshalb abgewiesen wird, **weil die Entgegnung oder nachträgliche Mitteilung oder eine gleichwertige redaktionelle Richtigstellung, Ergänzung oder Mitteilung (§ 12 Abs. 2) zwar gehörig veröffentlicht worden ist, der Antragsteller jedoch vor der Antragstellung von der Veröffentlichung nicht verständigt worden ist.**

.....

Durchsetzung der Veröffentlichung

§ 20. (1) Wurde auf Veröffentlichung einer Entgegnung oder einer nachträglichen Mitteilung erkannt und dem gerichtlichen Veröffentlichungsauftrag nicht rechtzeitig oder nicht gehörig entsprochen, so hat das Gericht auf Verlangen des Antragstellers nach Anhörung des Antragsgegners durch Beschluß dem Antragsgegner **die Zahlung einer Geldbuße an den Antragsteller aufzuerlegen. Eine Geldbuße bis zu 10 000 S gebührt für jede erschienene Nummer oder für jeden Sendetag ab dem im § 13 Abs. 1 (§ 17 Abs. 3) bezeichneten Zeitpunkt, in dem eine gehörige Veröffentlichung der Entgegnung oder nachträglichen Mitteilung hätte erfolgen sollen. Für die Bestimmung der Höhe der Geldbuße gilt § 18 Abs. 3 erster Satz.**

(2) **Das Verlangen muß binnen sechs Wochen gestellt werden. Diese Frist beginnt im Falle nicht rechtzeitiger Veröffentlichung ab dem Zeitpunkt zu laufen, in dem dem Veröffentlichungsantrag spätestens hätte entsprochen werden sollen, im Falle einer nicht gehörigen Veröffentlichung ab dem Veröffentlichungstag, und zwar auch dann, wenn in diesem Zeitpunkt die Veröffentlichungsfrist noch nicht abgelaufen war. Der Antrag auf Verhängung einer Geldbuße wegen nicht gehöriger Veröffentlichung ist abzuweisen, soweit er Mängel betrifft, die vom Antragsteller schon in einem früher gestellten Antrag hätten geltend gemacht werden können.**

(3) Sobald die Entgegnung oder nachträgliche Mitteilung gehörig veröffentlicht worden ist, kann das Gericht in berücksichtigungswürdigen Fällen auf Antrag des Antragsgegners **von der Verhängung von Geldbußen absehen und**

Bisherige Fassung:

Verbot von Fernseh-, Hörfunk- und Filmaufnahmen

§ 22: Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Filmaufnahmen von öffentlichen Gerichtsverhandlungen sind unzulässig.

Vorgeschlagene Fassung:

noch nicht gezahlte Geldbußen nachsehen. **Soweit das der Fall ist, sind die Kosten des Durchsetzungsverfahrens dennoch dem Antragsgegner aufzuerlegen.**

(4) Gegen Beschlüsse des Gerichtes über die Verhängung oder Nachsicht von Geldbußen steht die Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu.

Verbot von Fernseh-, Hörfunk-, Film- und Fotoaufnahmen

§ 22. Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen von öffentlichen Verhandlungen der Gerichte **und unabhängigen Verwaltungssenate** sind unzulässig.

Schutz der Unschuldsvermutung

§ 23 a. (1) Wird in einem periodischen Medium eine Person, die wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verfolgt wird, vor dem Urteil erster Instanz als überführt oder schuldig hingestellt oder als Täter dieser strafbaren Handlung und nicht bloß als tatverdächtig bezeichnet, so kann der Betroffene binnen zwei Monaten nach Ablauf des Tages der Veröffentlichung bei Gericht einen Antrag gegen den Medieninhaber (Verleger) als Antragsgegner auf Anordnung der Veröffentlichung einer Mitteilung über den Verstoß gegen die Unschuldsvermutung stellen.

(2) Ein Veröffentlichungsanspruch nach Abs. 1 besteht nicht, wenn

1. es sich um einen wahrheitsgetreuen Bericht über eine Verhandlung in einer öffentlichen Sitzung des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesversammlung, eines Landtages, eines Gemeinderates oder eines Ausschusses eines dieser allgemeinen Vertretungskörper handelt,
2. auch bei Aufwendung der gebotenen journalistischen Sorgfalt offenkundig kein Zweifel an der Täterschaft bestanden hat,
3. es sich um eine unmittelbare Ausstrahlung im Rundfunk (Live-Sendung) handelt, ohne daß ein Mitarbeiter oder Beauftragter des Rundfunks die gebotene journalistische Sorgfalt außer acht gelassen hat, oder
4. es sich um eine wahrheitsgetreue und neutrale Wiedergabe der Äußerung eines Dritten handelt und ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Kenntnis der zitierten Äußerung bestanden hat.

Bisherige Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

32

(3) Ein Antrag nach Abs. 1 hat den Namen des Betroffenen und einen Hinweis darauf zu enthalten, auf welche Nummer oder Sendung er sich bezieht; er ist bei dem im § 41 Abs. 2 bezeichneten Gericht zu stellen.

(4) Für das Verfahren über einen Antrag nach Abs. 1 gelten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen der Strafprozeßordnung 1975 über das Verfahren auf Grund einer Privatanklage dem Sinne nach. Das Verfahren erster Instanz obliegt dem Einzelrichter.

(5) Der Einzelrichter hat den Antrag unverzüglich dem Antragsgegner mit der Aufforderung zuzustellen, binnen fünf Werktagen Einwendungen und Beweismittel dem Gericht schriftlich bekanntzugeben. Allfällige Einwendungen sind dem Antragsteller zu einer Gegenäußerung und zur Bekanntgabe von Beweismitteln, wofür ihm eine Frist von fünf Werktagen zu setzen ist, zuzustellen.

(6) Der Einzelrichter hat, wenn Einwendungen innerhalb der gesetzlichen Frist nicht erhoben wurden, binnen fünf Werktagen nach Ablauf der Frist ohne Verhandlung, sonst binnen vierzehn Tagen nach Einlangen der Gegenäußerung oder nach Ablauf der hiefür gesetzten Frist nach öffentlicher mündlicher Verhandlung durch Beschluß zu entscheiden.

(7) Das Vorliegen der Ausschlußgründe nach Abs. 2 hat der Medieninhaber (Verleger) zu beweisen. Beweise darüber sind nur aufzunehmen, wenn sich der Medieninhaber (Verleger) auf einen solchen Ausschlußgrund beruft.

(8) Ist der Antrag hinreichend bescheinigt, insbesondere durch Anschluß eines Belegexemplars, und ist nach den Umständen anzunehmen, daß ein Ausschlußgrund nach Abs. 2 nicht vorliegt, oder ist der Antrag offensichtlich nicht berechtigt, so kann die vorherige Zustellung an den Antragsgegner unterbleiben.

(9) Die §§ 15 Abs. 2, 17 Abs. 4 und 5, 34 und 36 Abs. 4 gelten sinngemäß.

§ 23 b. (1) Wird in einem periodischen Medium nach einer rechtskräftigen Veröffentlichungsanordnung nach § 23 a in bezug auf den dieser Veröffentlichung zugrundeliegenden Tatverdacht neuerlich gegen die Unschuldsvermutung verstoßen (§ 23 a Abs. 1), so hat der Betroffene, sofern es sich nicht um einen Fall des § 23 a Abs. 2 handelt, gegen den Medieninhaber (Verleger) Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. Der Entschädigungsbetrag darf 200 000 S nicht übersteigen; im übrigen ist § 6 Abs. 1 zweiter Satz anzuwenden.

503 der Beilagen

Bisherige Fassung:

Verwaltungsübertretung

§ 27. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 10 000 S zu bestrafen, wer

.....

Schutz des Redaktionsgeheimnisses

§ 31. (1) Medieninhaber (Verleger), Herausgeber, Medienmitarbeiter und Arbeitnehmer eines Medienunternehmens oder Mediendienstes haben das Recht, in einem Verfahren vor Gericht oder einer Verwaltungsbehörde als Zeugen die Beantwortung von Fragen zu verweigern, die die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes von Beiträgen und Unterlagen oder die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeiten gemachten Mitteilungen betreffen.

.....

Einziehung

§ 33.

(2) Auf Antrag des Anklägers ist auf Einziehung in einem selbständigen Verfahren zu erkennen, wenn in einem Medium der objektive Tatbestand einer strafbaren Handlung hergestellt worden ist und die Verfolgung einer bestimmten Person nicht durchführbar oder ihre Verurteilung wegen des Vorhandenseins von Gründen, die eine Bestrafung ausschließen, nicht möglich ist. Wäre der Täter bei erbrachtem Wahrheitsbeweis nicht strafbar, so steht dieser Beweis nach Maßgabe des § 29 auch dem Medieninhaber (Verleger) als Beteiligten (§ 41 Abs. 5) offen.

.....

Vorgeschlagene Fassung:

Verwaltungsübertretung

(2) Die §§ 8, 8 a und 23 a Abs. 7 gelten sinngemäß. Ist wegen desselben Verstoßes gegen die Unschuldsvermutung eine Veröffentlichungsanordnung nach § 23 a ergangen, so kommt eine Veröffentlichung auch des Entschädigungsurteils nicht in Betracht.

§ 27. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen, wer

.....

Schutz des Redaktionsgeheimnisses

§ 31. (1) Medieninhaber (Verleger), Herausgeber, Medienmitarbeiter und Arbeitnehmer eines Medienunternehmens oder Mediendienstes haben das Recht, in einem Verfahren vor Gericht oder einer Verwaltungsbehörde **oder vor einem Untersuchungsausschuß des Nationalrates oder eines Landtages als Zeugen oder Auskunftspersonen** die Beantwortung von Fragen zu verweigern, die die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes von Beiträgen und Unterlagen oder die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen betreffen.

.....

Einziehung

§ 33.

(2) Auf Antrag des Anklägers **oder des zur Anklage Berechtigten** ist auf Einziehung in einem selbständigen Verfahren zu erkennen, wenn in einem Medium der objektive Tatbestand einer strafbaren Handlung hergestellt worden ist und die Verfolgung einer bestimmten Person nicht durchführbar ist, **nicht beantragt oder nicht aufrechterhalten wird** oder die Verurteilung aus Gründen, die eine Bestrafung ausschließen, nicht möglich ist. Wäre der Täter bei erbrachtem Wahrheitsbeweis nicht strafbar, so steht dieser Beweis nach Maßgabe des § 29 auch dem Medieninhaber (Verleger) als Beteiligten (§ 41 Abs. 5) offen.

.....

Bisherige Fassung:**Urteilsveröffentlichung**

§ 34. (1) Im Strafurteil wegen eines Medieninhaltsdelikts ist auf Antrag des Anklägers auf die Veröffentlichung der Teile des Urteils zu erkennen, deren Mitteilung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die strafbare Handlung und ihre Aburteilung erforderlich ist. Die zu veröffentlichenden Teile des Urteils sind im Urteilsspruch anzuführen.

.....

(3) Auf Antrag des Anklägers ist auf Urteilsveröffentlichung in einem selbständigen Verfahren zu erkennen, wenn die Verfolgung einer bestimmten Person nicht durchführbar oder ihre Verurteilung wegen des Vorhandenseins von Gründen, die eine Bestrafung ausschließen, nicht möglich ist. § 33 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3 sind anzuwenden.

.....

Haftung

§ 35.

(2) Wenn nach Fällung des Urteils, mit dem diese Haftung ausgesprochen wird, oder eines Urteils nach § 8 in der Person des Medieninhabers (Verlegers) ein Wechsel eintritt, haftet der neue Medieninhaber (Verleger) zur ungeteilten Hand mit dem früheren.

.....

Vorgeschlagene Fassung:**Urteilsveröffentlichung**

§ 34. (1) Im Strafurteil wegen eines Medieninhaltsdelikts ist auf Antrag des Anklägers auf die Veröffentlichung der Teile des Urteils zu erkennen, deren Mitteilung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die strafbare Handlung und ihre Aburteilung erforderlich ist. Die zu veröffentlichenden Teile des Urteils sind im Urteilsspruch anzuführen. **Hiebei kann das Gericht, soweit dies zur leichteren Verständlichkeit des Urteilsinhalts oder zur Beschränkung des Umfangs der Veröffentlichung geboten erscheint, den Wortlaut von Teilen des Urteils durch eine gedrängte Darstellung ersetzen.**

.....

(3) Auf Antrag des Anklägers **oder des zur Anklage Berechtigten** ist auf Urteilsveröffentlichung in einem selbständigen Verfahren zu erkennen, **wenn in einem Medium der objektive Tatbestand einer strafbaren Handlung hergestellt worden ist und** die Verfolgung einer bestimmten Person nicht durchführbar ist, **nicht beantragt oder nicht aufrechterhalten wird** oder die Verurteilung aus Gründen, die eine Bestrafung ausschließen, nicht möglich ist. § 33 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3 sind anzuwenden.

.....

(6) **Wird auf Urteilsveröffentlichung im selbständigen Verfahren erkannt, so treffen die Kosten des Verfahrens den Medieninhaber (Verleger).**

Haftung

§ 35.

(2) Wenn nach Fällung des Urteils, mit dem diese Haftung ausgesprochen wird, oder eines Urteils **im selbständigen Entschädigungsverfahren** in der Person des Medieninhabers (Verlegers) ein Wechsel eintritt, haftet der neue Medieninhaber (Verleger) zur ungeteilten Hand mit dem früheren.

.....

Bisherige Fassung:

Veröffentlichung einer Mitteilung über das Verfahren

§ 37. (1) Ist eine Beschlagnahme nach § 36 Abs. 1 zweiter Satz unzulässig, so hat das Gericht auf Antrag des Anklägers oder Antragstellers im selbständigen Verfahren mit Beschluß die Veröffentlichung einer kurzen Mitteilung über das eingeleitete strafgerichtliche Verfahren anzuordnen. Die Veröffentlichung kann auch eine Sachverhaltsdarstellung umfassen, soweit diese zur Unterrichtung der Öffentlichkeit erforderlich ist.

(2) Der nach Abs. 1 zur Antragstellung Berechtigte kann auch von vornherein statt der Beschlagnahme des Medienwerkes eine Veröffentlichung im Sinn des Abs. 1 begehren.

Entschädigung für ungerechtfertigte Beschlagnahme

§ 39. (1) Wenn die Beschlagnahme vom Gericht aufgehoben wird, ohne daß auf Einziehung erkannt wird, hat der Bund dem Medieninhaber (Verleger) auf Verlangen die durch die Beschlagnahme und das Verbreitungsverbot entstandenen vermögensrechtlichen Nachteile in Geld zu ersetzen.

(2) Ist eine Veröffentlichung nach § 37 erfolgt und das darin erwähnte Verfahren, ohne daß auf Einziehung erkannt worden ist, beendet worden, so ist der Medieninhaber (Verleger) zu ermächtigen, eine kurze Mitteilung darüber zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat in einer dem § 13 entsprechenden Form zu geschehen. Die Kosten der Veröffentlichung hat der Bund zu tragen. Er hat ferner das übliche Einschaltungsentgelt für die Veröffentlichung nach § 37 zu entrichten.

(3) Wurde auf Beschlagnahme oder auf Veröffentlichung nach § 37 auf Grund des Antrages eines Privatanklägers erkannt und handelte dieser bei seiner

Vorgeschlagene Fassung:

Veröffentlichung einer Mitteilung über das Verfahren

§ 37. (1) **Auf Antrag** des Anklägers oder des Antragstellers in einem selbständigen Verfahren hat das Gericht mit Beschluß die Veröffentlichung einer kurzen Mitteilung über das **eingeleitete Verfahren** anzuordnen, **wenn anzunehmen ist, daß der objektive Tatbestand eines Medieninhaltsdelikts hergestellt worden ist.** Die Veröffentlichung kann auch eine Sachverhaltsdarstellung umfassen, soweit diese zur Unterrichtung der Öffentlichkeit erforderlich ist.

(2) **Ein Beschluß nach Abs. 1 ist unzulässig, wenn die Beschlagnahme des Medienwerkes angeordnet wird.**

Entschädigung für ungerechtfertigte Beschlagnahme oder Veröffentlichung

§ 39. (1) Wenn die Beschlagnahme vom Gericht aufgehoben wird, ohne daß **ein Schuldspruch ergangen** oder auf Einziehung **im selbständigen Verfahren** erkannt worden ist, hat der Bund dem Medieninhaber (Verleger) auf Verlangen die durch die Beschlagnahme und das Verbreitungsverbot entstandenen vermögensrechtlichen Nachteile in Geld zu ersetzen.

(2) Ist eine Veröffentlichung nach § 37 erfolgt und das darin erwähnte Verfahren beendet worden, ohne daß **ein Schuldspruch ergangen oder auf Einziehung oder auf Urteilsveröffentlichung im selbständigen Verfahren** erkannt worden ist, so ist der Medieninhaber (Verleger) **auf sein Verlangen** zu ermächtigen, eine kurze Mitteilung darüber **in einer dem § 13 entsprechenden Form** zu veröffentlichen. Die Kosten der Veröffentlichung hat der Bund zu tragen. Er hat ferner das übliche Einschaltungsentgelt für die Veröffentlichung **der Mitteilung** nach § 37 zu entrichten.

(3) **Abs. 2 ist auch anzuwenden, wenn eine Veröffentlichung nach § 37 erfolgt und auf Einziehung oder Urteilsveröffentlichung erkannt worden ist, es sich aber entweder um eine unmittelbare Ausstrahlung im Rundfunk im Sinn des § 6 Abs. 2 Z 3 oder um eine Wiedergabe der Äußerung eines Dritten im Sinn des § 6 Abs. 2 Z 4 gehandelt hat.**

(4) Wurde auf Beschlagnahme oder auf Veröffentlichung nach § 37 auf Grund des Antrages eines Privatanklägers oder Antragstellers erkannt und handelte

Bisherige Fassung:

Antragstellung wider besseres Wissen oder unterließ er die Weiterverfolgung seines Strafanspruches oder die Stellung eines Antrages auf Einziehung, so hat der Bund gegen den Privatankläger Anspruch auf Rückersatz, wenn er dem Geschädigten nach dem Abs. 1 oder 2 Ersatz geleistet hat.

(4) Im übrigen sind die §§ 5, 6 Abs. 2, 7, 8, 9 Abs. 1 und 2 und 10 Abs. 1 und 3 des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß

1. der Medieninhaber (Verleger) seine Aufforderung bei sonstigem Verlust des Anspruchs binnen drei Monaten nach rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens oder selbständigen Verfahrens an die Finanzprokuratur zu richten hat und
2. der Entschädigungsanspruch drei Monate nach Ablauf des Tages verjährt, an dem dem Medieninhaber (Verleger) die Ablehnungserklärung der Finanzprokuratur zu eigenen Händen zugestellt worden oder die dreimonatige Erklärungsfrist abgelaufen ist.

(5) Die Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Ergänzende Verfahrensbestimmungen**§ 41.**

(3) Der Gerichtshof erster Instanz übt seine Tätigkeit in den im Abs. 1 bezeichneten Verfahren, wenn sonst nach Art und Höhe der angedrohten Strafe das Bezirksgericht zuständig wäre, durch den Einzelrichter aus. Dieser ist auch an Stelle des Geschworen- und Schöffengerichtes zur Verhandlung und Entscheidung im selbständigen Verfahren zuständig.

(5) In den im Abs. 1 bezeichneten Verfahren ist der Medieninhaber (Verleger) zur Hauptverhandlung zu laden. Er hat die Rechte des Beschuldigten;

Vorgeschlagene Fassung:

dieser bei seiner Antragstellung wider besseres Wissen oder unterließ er die Weiterverfolgung seines **Anspruchs**, so hat der Bund gegen den Privatankläger **oder Antragsteller** Anspruch auf Rückersatz, wenn er dem Geschädigten nach dem Abs. 1 oder 2 Ersatz geleistet hat. **Hat der Bund dem Geschädigten nach dem Abs. 3 Ersatz geleistet, so hat er Anspruch auf Rückersatz gegen den Urheber des Medieninhaltsdelikts.**

(5) Im übrigen sind die §§ 5, 6 Abs. 2, 7, 8, 9 Abs. 1 und 2 und 10 Abs. 1 und 3 des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß

1. der Medieninhaber (Verleger) seine Aufforderung bei sonstigem Verlust des Anspruchs binnen **sechs** Monaten nach rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens oder selbständigen Verfahrens an die Finanzprokuratur zu richten hat und
2. der Entschädigungsanspruch drei Monate nach Ablauf des Tages verjährt, an dem dem Medieninhaber (Verleger) die Ablehnungserklärung der Finanzprokuratur zu eigenen Händen zugestellt worden oder die dreimonatige Erklärungsfrist abgelaufen ist.

(6) Die Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Ergänzende Verfahrensbestimmungen**§ 41.**

(3) Der Gerichtshof erster Instanz übt seine Tätigkeit in dem im Abs. 1 bezeichneten Verfahren, wenn sonst nach Art und Höhe der angedrohten Strafe das Bezirksgericht zuständig wäre, durch den Einzelrichter aus. Dieser ist auch anstelle des Geschworenen- und Schöffengerichtes zur Verhandlung und Entscheidung im selbständigen Verfahren zuständig.

(5) **Die sonst der Ratskammer nach den §§ 485 und 486 StPO zukommenden Entscheidungen hat der Einzelrichter zu treffen. Gegen dessen Entscheidung, womit das Verfahren eingestellt wird, steht dem Ankläger die Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu.**

(6) In den im Abs. 1 bezeichneten Verfahren ist der Medieninhaber (Verleger) zur Hauptverhandlung zu laden. Er hat die Rechte des Beschuldigten;

Bisherige Fassung:

insbesondere steht ihm das Recht zu, alle Verteidigungsmittel wie der Beschuldigte vorzubringen und das Urteil in der Hauptsache anzufechten. Doch werden das Verfahren und die Urteilsfällung durch sein Nichterscheinen nicht gehemmt; auch kann er gegen ein in seiner Abwesenheit gefälltes Urteil keinen Einspruch erheben.

(6) Die Entscheidungen über die Einziehung, die Urteilsveröffentlichung und die Haftung bilden Teile des Ausspruches über die Strafe und können zugunsten und zum Nachteil des Verurteilten oder des Medieninhabers (Verlegers) mit Berufung angefochten werden.

Ablieferung und Vergütung

§ 44.

(3) Werden Druckwerke, deren Ladenpreis den Betrag von 1 200 Schilling übersteigt, nicht binnen sechs Wochen zurückgestellt, so hat die empfangsberechtigte Stelle die Hälfte des Ladenpreises zu vergüten. Bei Werken, die aus zwei oder mehreren einzeln verkäuflichen Teilen bestehen, ist eine Vergütung für jeden dieser Werkteile zu leisten, dessen Ladenpreis den angegebenen Betrag übersteigt.

Durchsetzung

§ 45.

(2) Wer der ihm nach § 43 obliegenden Ablieferungs- oder Anbietungspflicht nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der nach dem Verlags- oder Herstellungsort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 10 000 S zu bestrafen.

Veröffentlichungspflicht

§ 46.

(4) Der Medieninhaber (Verleger), der der Veröffentlichungspflicht nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der nach dem

Vorgeschlagene Fassung:

insbesondere steht ihm das Recht zu, alle Verteidigungsmittel wie der Beschuldigte vorzubringen und das Urteil in der Hauptsache anzufechten. Doch werden das Verfahren und die Urteilsfällung durch sein Nichterscheinen nicht gehemmt; auch kann er gegen ein in seiner Abwesenheit gefälltes Urteil keinen Einspruch erheben.

(7) Die Entscheidungen über die Einziehung, die Urteilsveröffentlichung und die Haftung bilden Teile des Ausspruches über die Strafe und können zugunsten und zum Nachteil des Verurteilten oder des Medieninhabers (Verlegers) mit Berufung angefochten werden.

Ablieferung und Vergütung

§ 44.

(3) Werden Druckwerke, deren Ladenpreis den Betrag von 1 600 S übersteigt, nicht binnen sechs Wochen zurückgestellt, so hat die empfangsberechtigte Stelle die Hälfte des Ladenpreises zu vergüten. Bei Werken, die aus zwei oder mehreren einzeln verkäuflichen Teilen bestehen, ist eine Vergütung für jeden dieser Werkteile zu leisten, dessen Ladenpreis den angegebenen Betrag übersteigt.

Durchsetzung

§ 45.

(2) Wer der ihm nach § 43 obliegenden Ablieferungs- oder Anbietungspflicht nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der nach dem Verlags- oder Herstellungsort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen.

Veröffentlichungspflicht

§ 46.

(4) Der Medieninhaber (Verleger), der der Veröffentlichungspflicht nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der nach dem

Bisherige Fassung:

Sitz des Medienunternehmens oder dem Verlagsort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 10 000 S zu bestrafen.

Verwaltungsübertretung

§ 49. Wer einer der Bestimmungen der §§ 47 und 48 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür von der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 10 000 S zu bestrafen.

Vorgeschlagene Fassung:

Sitz des Medienunternehmens oder dem Verlagsort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen.

Verwaltungsübertretung

§ 49. Wer einer der Bestimmungen der §§ 47 und 48 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür von der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen.